

Leitlinien zu den Rechten natürlicher
Personen
in Bezug auf
die Verarbeitung personenbezogener
Daten

GELTUNGSBEREICH UND AUFBAU DER LEITLINIEN	5
Geltungsbereich: Was fällt darunter und was nicht?	5
Welche Rechte hat die betroffene Person?	6
„Rechte der betroffenen Person“ gemäß Abschnitt 5 der Verordnung.....	6
Welche Ausnahmen finden Anwendung?.....	7
Teil 1: Die verschiedenen Rechte der betroffenen Person.....	9
1. Auskunftsrecht, Artikel 13 der Verordnung	11
a) Allgemeine Bemerkungen	11
b) Das Auskunftsrecht im Rahmen spezifischer Verfahren.....	14
Auswahlverfahren: Auskünfte zumindest über Gesamtergebnisse.....	14
Verfahren zur Bewertung von Bediensteten	15
Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren.....	15
Medizinische Akten / Gesundheitsdaten.....	16
Verfahren für die Vergabe von Finanzhilfen und Aufträgen	17
c) Artikel 13 der Verordnung: „Schritt für Schritt“	17
2. Berichtigung, Artikel 14 der Verordnung	19
a) Allgemeine Bemerkungen	20
b) Das Berichtigungsrecht im Rahmen spezifischer Verfahren.....	20
Auswahl und Einstellung von Bediensteten	20
Beurteilungsverfahren.....	21
Medizinische Daten	21
Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren.....	22
Aufnahme in schwarze Listen/Einfrieren von Vermögenswerten	22
3. Sperrung, Artikel 15 der Verordnung	23
4. Löschung, Artikel 16 der Verordnung	24
Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren.....	25
Aufnahme in schwarze Listen/Einfrieren von Vermögenswerten	25
5. Mitteilung an Dritte, Artikel 17 der Verordnung.....	26
6. Widerspruchsrecht, Artikel 18 der Verordnung.....	26
7. Besondere Rechte bei automatisierten Einzelentscheidungen, Artikel 19 der Verordnung	28
Teil 2: Ausnahmen und Einschränkungen	29
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung: „...Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten“	31
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung: „...ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse...“	32
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung: „... Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen“	33
Auswahl- und Einstellungsverfahren	33
Medizinische Akten	35
Beschaffungswesen.....	36
Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren.....	36
Belästigung	37
Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.....	38
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung: „...die nationale und öffentliche Sicherheit sowie die Verteidigung der Mitgliedstaaten“	38
Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung.....	38
Artikel 20 Absätze 3 bis 5 der Verordnung	38
Teil 3: Was unternimmt der EDSB zum Schutz der Rechte betroffener Personen	40

EINLEITUNG

1. Diese Leitlinien (im Folgenden „Leitlinien“) werden vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (im Folgenden „EDSB“) in Ausübung der Befugnisse herausgegeben, die ihm gemäß Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 46 Absatz d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (im Folgenden „die Verordnung“) zustehen¹.
2. Die Leitlinien enthalten Orientierungshilfen für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Organe und -Einrichtungen“) dazu, wie der EDSB die Bestimmungen gemäß Abschnitt 5 („Rechte der betroffenen Personen“) und Abschnitt 6 („Ausnahmen und Einschränkungen“) der Verordnung auslegt.
3. Die Leitlinien sind an alle Dienste innerhalb der EU-Organe und -Einrichtungen gerichtet, die personenbezogene Daten verarbeiten. Ferner dienen sie als Anleitung für die behördlichen Datenschutzbeauftragten (im Folgenden „DSB“), Personalvertreter, betroffenen Personen und die Öffentlichkeit insgesamt.
4. Mit den Leitlinien wird das strategische Ziel der Förderung einer „Kultur des Datenschutzes“ bei den Organen und Einrichtungen der EU verfolgt, damit sich diese ihrer Verpflichtungen bewusst werden und verstehen, dass sie in Bezug auf die Einhaltung der Datenschutzerfordernisse rechenschaftspflichtig sind. Insbesondere wird damit der erste Aktionspunkt der Strategie des EDSB 2013-2014 umgesetzt, nämlich den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den DSB und den Datenschutzkoordinatoren (im Folgenden „DSK“) Handlungsempfehlungen und Weiterbildungsmaßnahmen anzubieten.
5. Diese Leitlinien basieren auf dem *Acquis* der vom EDSB im Bereich der Rechte betroffener Personen formulierten Standpunkte, die im Rahmen der Stellungnahmen zu Datenschutzvorgängen bei den EU-Organen und -Einrichtungen ausgearbeitet wurden. Eine Liste aller in diesen Leitlinien zitierten Fälle ist im Anhang enthalten.
6. Die Stellungnahmen des EDSB zu Vorabkontrollen oder Konsultationen zu den Rechten natürlicher Personen sowie die bislang veröffentlichten thematischen Leitlinien stellen einen wesentlichen Baustein dieser Leitlinien dar. Das Befolgen der Leitlinien ist häufig die wirksamste Weise, um die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung sicherzustellen. In den Leitlinien werden die zentralen Aussagen der Positionen und Empfehlungen des EDSB in Bezug auf wesentliche Grundsätze der Verordnung auf einfache und klar Weise dargestellt, sie enthalten

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8, 12.1.2001, S. 1.

Informationen über bestehende bewährte Praktiken und es werden darin einige besondere Fragen im Detail erläutert.

7. Die Ansicht des EDSB präjudiziert jedoch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und die zukünftige Auslegung dieser Vorschriften durch die Gerichte der Union nicht.
8. **Wie geht es weiter?** Im Januar 2012 legte die Kommission Vorschläge für eine eingehende Revision der Datenschutzbestimmungen vor, die gegenwärtig für die Mitgliedstaaten anwendbar sind (z. B. Richtlinie 95/46/EG). Diese Vorschläge sehen auch eine Stärkung der Rechte vor, wie das Recht auf Löschung oder das „Recht auf Vergessenwerden“ sowie das Recht auf „Datenübertragbarkeit“, die vor allem im Online-Umfeld besonders wichtig zu sein scheinen. Die Verordnung wird ausgehend von dieser wichtigen Reform entsprechend angepasst werden.

GELTUNGSBEREICH UND AUFBAU DER LEITLINIEN

Geltungsbereich: Was fällt darunter und was nicht?

Diese Leitlinien betreffen die in der Verordnung verankerten Rechte **betreffener Personen**. Eine betroffene Person ist eine Person, deren personenbezogene Daten erfasst, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden². Das Spektrum der Personen, die Anspruch auf diese Rechte haben, ist recht breit, wie im Erwägungsgrund 7 der Verordnung erläutert wird: *„Unter den Schutz fallen können Personen, deren personenbezogene Daten von den Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft in irgendeinem Kontext verarbeitet werden, z. B. weil sie bei diesen Organen oder Einrichtungen beschäftigt sind.“*

Erwägungsgrund 5 der Verordnung besagt Folgendes: *„Eine Verordnung ist erforderlich, um den natürlichen Personen auf dem Rechtsweg durchsetzbare Rechte zu geben...“*. Diese Leitlinien beziehen sich auf diese Rechte, wobei jedoch folgende Ausnahmen vorgesehen sind:

- Die betroffenen Personen werden von einem **allgemeinen Recht** geschützt, das vorsieht, dass die EU-Organe und -Einrichtungen ihre personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise sowie nur für rechtmäßige Zwecke verarbeiten (Artikel 4 bis 5 der Verordnung). Dieses allgemeine Recht ist nicht direkt Gegenstand dieser Leitlinien.
- Dieses allgemeine Recht wird durch eine Reihe spezifischer Rechte der betroffenen Person ergänzt, wozu auch das **Auskunftsrecht** gemäß Abschnitt 4 der Verordnung zählt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, die betroffenen Personen über die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen³, den Zweck der Verarbeitung, die Empfänger der Daten und ihre Rechte zu informieren. Die betroffene Person hat auch ein Recht darauf, informiert zu werden, bevor ihre personenbezogenen Daten erstmals Dritten übermittelt werden. Die betroffene Person hat das Recht, einer derartigen Offenlegung zu widersprechen. In diesen Leitlinien wird das Recht auf Information nicht erörtert, sie gehen vielmehr von der Annahme aus, dass die betroffenen Personen über die ihnen gemäß

² Siehe <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/EDPS/Dataprotection/Glossary/pid/74>. Weitere Begriffsbestimmungen sind im Glossar im Anhang dieser Leitlinien enthalten.

³ Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung definiert den „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ als „das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft, die Generaldirektion, das Referat oder jede andere Verwaltungseinheit, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch einen spezifischen Rechtsakt der Gemeinschaft festgelegt, so können der für die Verarbeitung Verantwortliche oder die spezifischen Kriterien für seine Benennung durch diesen Rechtsakt der Gemeinschaft bestimmt werden“. Die Begriffe „Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft“ sowie „Gemeinschaftsrecht“ können nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 nicht mehr verwendet werden. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bezieht sich deshalb, wie im Vertrag von Lissabon vorgesehen, auf EU-Organe und EU-Recht.

Verordnung zustehenden Rechte informiert wurden. Siehe unten (S. 8), wo kurz auf die Frage der Information betroffener Personen eingegangen wird.

- Obgleich die Rechte der betroffenen Personen Rechtsnormen sind, die dem Einzelnen Rechte verleihen, beziehen sich diese Leitlinien nicht auf Fragen der **außervertraglichen Haftung** für den Bruch dieser Vorschriften gemäß Artikel 340 AEUV⁴.

Welche Rechte hat die betroffene Person?⁵

„Rechte der betroffenen Person“ gemäß Abschnitt 5 der Verordnung

Abschnitt 5 der Verordnung trägt den Titel „Rechte der betroffenen Person“ und enthält eine Reihe spezifischer Rechte der betroffenen Person. Außer in einigen ganz besonderen Fällen können die betroffenen Personen bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Folgendes unentgeltlich erwirken:

- **Auskunft** über ihre eigenen Daten (Artikel 13 der Verordnung). Die betroffene Person hat das Recht, (jederzeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Antrags) von einem EU-Organ bzw. einer EU-Einrichtung Auskünfte darüber zu erhalten, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht, sowie Auskünfte über die Zwecke der Verarbeitung, die betroffenen Datenkategorien und die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten übermittelt werden, sowie eine Mitteilung in verständlicher Form über die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind;
- die unverzügliche **Berichtigung** unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten (Artikel 14 der Verordnung);
- die **Sperrung** der Daten unter bestimmten Umständen (wenn die Richtigkeit der Daten bestritten wird) (Artikel 15 der Verordnung);
- die **Löschung** der Daten, wenn ihre Verarbeitung rechtswidrig ist (z. B. Verarbeitung sensibler Daten) (Artikel 16 der Verordnung);
- die **Mitteilung an Dritte** in Bezug auf die Löschung, Berichtigung oder Sperrung von Daten, die an sie übermittelt wurden (Artikel 17 der Verordnung);

⁴ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; siehe Rechtssache T-259/03, in der das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Rahmen einer Untersuchung über ein Mitglied des Rechnungshofes personenbezogene Informationen verbreitet hat und der Gerichtshof in diesem besonderen Fall Folgendes festgestellt hat „il convient de présumer, en l'espèce, que la fuite constatée ci-dessus résulte d'une violation de l'article 8, paragraphe 3, du règlement n° 1073/1999 commise par le directeur de l'OLAF dans l'exercice de ses fonctions, au sens de l'article 288 CE“ („Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass die obige Weitergabe von Informationen auf eine Verletzung von Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 seitens des Direktors des OLAF in Ausübung seiner Pflichten gemäß Artikel 288 EG zurückgeht“ - nichtamtliche Übersetzung).

⁵ Siehe auch <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/EDPS/Dataprotection/QA/QA5>.

- Die betroffenen Personen können jederzeit aus zwingenden, schutzwürdigen Gründen gegen die Verarbeitung von sie betreffenden Daten **Widerspruch** einlegen (Artikel 18 der Verordnung).
- Es bestehen besondere Rechte bei automatisierten Einzelentscheidungen (Artikel 19 der Verordnung).

Teil 1 der Leitlinien folgt eben dieser Struktur.

Welche Ausnahmen finden Anwendung?

Gemäß **Artikel 20 (Abschnitt 6) der Verordnung** („Ausnahmen und Einschränkungen“) können die Rechte der betroffenen Personen eingeschränkt werden, sie können jedoch nicht verweigert werden. Derartige Einschränkungen können in spezifischen Fällen für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen werden, jedoch nur sofern dies erforderlich ist, um Folgendes sicherzustellen:

- die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten (sowie von Disziplinarverfahren und Verwaltungsuntersuchungen). Dies könnte beispielsweise bei Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder des Untersuchungs- und Disziplinaramtes der Kommission (IDOC) der Fall sein;
- ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union;
- den Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen;
- die nationale und öffentliche Sicherheit sowie die Verteidigung der Mitgliedstaaten.

Teil 2 dieser Leitlinien enthält die diesbezüglichen Orientierungshilfen.

Die Frage der Information der betroffenen Personen

Wie oben bereits ausgeführt, gehen wir zu Zwecken dieser Leitlinien davon aus, dass die betroffenen Personen über die ihnen gemäß der Verordnung zustehenden Rechte unterrichtet wurden. In den Artikeln 11 und 12 der Verordnung sind alle Informationen aufgeführt, die der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden müssen, je nachdem, ob die Daten bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden (Artikel 11) oder nicht (Artikel 12).

Dadurch, dass die natürlichen Personen die erforderlichen Informationen erhalten, werden sie nicht nur in die Lage versetzt, ihre Rechte als betroffene Personen wirksam auszuüben, sondern es wird auch ein Beitrag zur Datenqualität im Sinne von Artikel 4 der Verordnung geleistet (z. B. Verarbeitung „nach Treu und Glauben“ und die Richtigkeit der persönlichen Daten). Sofern die Einwilligung als Rechtsgrundlage herangezogen wird, ist Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung zu beachten. Darin wird die Bedeutung der Unterrichtung der natürlichen Person hervorgehoben, indem der Begriff der Einwilligung definiert wird „als jede Willensbekundung, die ohne Zwang,

für den konkreten Fall und *in Kenntnis der Sachlage* erfolgt“ und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (Hervorhebung hinzugefügt).

Der EDSB hat die Frage der Information betroffener Personen mehrfach aufgegriffen⁶. Dabei wurde unterstrichen, dass die Informationen in unterschiedlichen Formaten zur Verfügung gestellt werden können (meistens über Webseiten oder im Rahmen von Ausdrucken) und dass der genaue Umfang (z. B. zum Zweck der Verarbeitung, der Rechtsgrundlage oder der anwendbaren Fristen) von Fall zu Fall variieren kann.

Was unternimmt der EDSB zum Schutz der Rechte betroffener Personen?

In **Teil 3** dieser Leitlinien ist ein kurzer Überblick darüber enthalten, was wir zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen tun.

⁶ Siehe z. B. Fall 2011-0752 oder die Leitlinien des EDSB zur Videoüberwachung, S. 44.

Teil 1: Die verschiedenen Rechte der betroffenen Person

Die in Abschnitt 5 der Verordnung aufgeführten „Rechte der betroffenen Person“ weisen bestimmte gemeinsame Merkmale auf:

- Der Präambel ist zu entnehmen, dass die Verordnung erforderlich ist, um den natürlichen Personen auf dem Rechtsweg **durchsetzbare Rechte** zu geben und um die Verpflichtungen der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen festzulegen (siehe Erwägungsgrund 5). Der für die Verarbeitung Verantwortliche, d. h. das für die Verarbeitung der Daten verantwortliche EU-Organ bzw. die Einrichtung unterliegt folglich der **Verpflichtung** im positiven Sinne, dafür zu sorgen, dass die natürlichen Personen ihre Rechte ausüben können.

In einer Meldung bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Bediensteten auf Zeit wurden den betroffenen Personen selbst keine Auskunfts- und Berichtigungsrechte zuerkannt, diese wurden vielmehr auf deren *Arbeitsvermittlungsagentur* beschränkt⁷. In den Empfehlungen stellte der EDSB fest, dass das EU-Organ verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die Bediensteten auf Zeit selbst (und nicht deren Arbeitsvermittlungsagentur) in der Lage sind, ihre Rechte gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung in Anspruch zu nehmen.

- Dies bedeutet auch, dass der für die **Verarbeitung Verantwortliche sicherstellen muss**, dass die betroffene Person diese Rechte wirksam ausüben kann. Die bloße Erwähnung dieser Rechte ist unzureichend⁸; die betroffene Person hat einen Anspruch darauf, angemessen darüber informiert zu werden, wie diese Rechte garantiert werden und welche Einschränkungen eventuell vorgesehen sind.

In einem Fall, eine Datenbank betreffend, die Bewertungsergebnisse enthält, stellte der EDSB fest, dass zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten ein informeller Prozess erforderlich ist, durch den die betroffenen Personen die von einer Sachverständigengruppe erstellte Beurteilung anfechten können⁹. Es oblag dann dieser Gruppe, die Relevanz der Argumente zu überprüfen und etwaige Fehler aus der Datenbank zu entfernen. Der EDSB empfahl dem EU-Organ, die betroffenen Personen über ihre Rechte auf Anfechtung der Genauigkeit der Daten und deren Berichtigung zu unterrichten.

- Die **Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des behördlichen Datenschutzbeauftragten** (siehe **Artikel 24 Absatz 8** der Verordnung) enthalten in der Regel ein Kapitel

⁷ Siehe Fall 2010-0796.

⁸ Siehe EDSB Fall 2011-0806. „*La simple citation de ces droits ne suffit pas, car il est nécessaire d'expliquer adéquatement les moyens de les garantir ainsi que les limitations de ces droits qui sont applicables dans le cadre des traitements en question*“.

⁹ Siehe Fall 2010-0869.

zum **internen Verfahren** darüber, wie die betroffenen Personen ihre Rechte wahrnehmen können¹⁰.

- Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss ferner sicherstellen, dass die betroffenen Personen ihre Rechte **innerhalb einer angemessenen Frist** wirksam wahrnehmen können.
 - „Unverzüglich“ beim Recht auf Berichtigung;
 - umgehend bei den Rechten auf Sperrung und Löschung;
 - „innerhalb von drei Monaten“ beim Auskunftsrecht.

¹⁰ Siehe diesbezügliche Empfehlung in der Stellungnahme im Fall 2011-0101: „Der EDSB ersucht den ESRB, die Modalitäten für die Gewährleistung dieser Rechte festzulegen, wenn er seine eigenen Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung erlässt, und dem EDSB vor dem Erlass gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung eine Kopie zur Konsultation vorzulegen.“

1. Auskunftsrecht, Artikel 13 der Verordnung

a) Allgemeine Bemerkungen

Die betroffene Person hat das Recht, über die eigenen personenbezogenen Daten Auskünfte zu erhalten (Artikel 13 der Verordnung). Dies bedeutet, dass sie das Recht hat, innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Antrags unentgeltlich von dem EU-Organ bzw. der EU-Einrichtung folgende Auskünfte zu erhalten:

- Bestätigung, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht;
- zumindest Angaben zu den Zwecken der Verarbeitung, den Datenkategorien, die verarbeitet werden, den Empfängern oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten übermittelt werden;
- Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten.

Das Auskunftsrecht ist speziell in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthalten. Die betroffenen Personen werden so in die Lage versetzt, die Qualität der personenbezogenen Daten und die Zulässigkeit der Verarbeitung zu prüfen¹¹. Im Falle von Untersuchungen stimmt dies weitgehend mit dem Recht auf Verteidigung überein.

Das Auskunftsrecht ist eine Grundvoraussetzung für die Ausübung anderer Rechte, wie die Rechte auf Berichtigung, Sperrung und Löschung¹². Das Auskunftsrecht und das Berichtigungsrecht sind direkt mit dem Datenqualitätsgrundsatz verbunden. Die betroffene Person hat jedoch auch dann ein Recht, über ihre Daten unterrichtet zu werden, wenn die Daten sachlich richtig und vollständig sind; der EDSB hat darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung auf Fälle, in denen die Daten unrichtig oder unvollständig sind, nur für das Recht auf *Berichtigung* gilt, nicht jedoch für das Auskunftsrecht¹³.

Das Auskunftsrecht hilft betroffenen Personen folglich dabei,

- zu verstehen, welche Daten über sie verarbeitet werden;

¹¹ Siehe Erwägungsgrund 41 der Richtlinie 95/46/EG. „Jede Person muss ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, haben, damit sie sich insbesondere von der Richtigkeit dieser Daten und der Zulässigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen kann“ (Fall 2009-0550).

¹² EuGH, C-553/07, *Rotterdam gegen Rijkeboer*. Rndnr. 51: „Dieses Auskunftsrecht ist erforderlich, um der betroffenen Person die Wahrnehmung der in Art. 12 Buchst. b und c der Richtlinie genannten Rechte zu ermöglichen, nämlich für den Fall, dass die Verarbeitung ihrer Daten nicht den Bestimmungen der Richtlinie entspricht, deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen (Buchst. b) oder ihn zu verpflichten, diese Berichtigung, Löschung oder Sperrung den Dritten, an die diese Daten übermittelt worden sind, mitzuteilen, sofern sich dies nicht als unmöglich erweist und kein unverhältnismäßiger Aufwand damit verbunden ist (Buchst. c).“

¹³ Siehe Fall 2011-0483.

- die Qualität ihrer personenbezogenen Daten zu prüfen;
- die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu prüfen und
- ihre anderen Datenschutzrechte wahrzunehmen.

Es sollte deshalb ein **möglichst weitgehender Zugang** gewährt werden, sofern keine der Ausnahmen gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung greift (siehe Teil 2 dieser Leitlinien). Angesichts der engen Auslegung dieser Ausnahmen und der Tatsache, dass eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, **darf der Zugang nicht stärker als erforderlich beschränkt werden.**

Das Auskunftsrecht ist das Recht betroffener Personen, Auskünfte über alle etwaigen Informationen, die sich auf sie beziehen und die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, zu erhalten, ungeachtet der Tatsache, ob diese Daten von den Betroffenen selbst zur Verfügung gestellt wurden oder nicht¹⁴. Grundsätzlich muss dieses Recht ausgehend vom Konzept der personenbezogenen Daten ausgelegt werden.

Der Begriff personenbezogene Daten wird in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung definiert als „*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“. In der Verordnung wurde das Konzept der personenbezogenen Daten breit ausgelegt und auch die Auslegung der Artikel-29-Datenschutzgruppe ist weitläufig¹⁵. Ausgehend von diesem breiten Konzept sind personenbezogene Daten gemäß Verordnung **mehr als nur der Name einer bestimmten betroffenen Person**. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat geklärt, dass die Informationen sich im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung auf eine betroffene Person „beziehen“, sofern diese die Identität, die Merkmale oder das Verhalten einer natürlichen Person betreffen (*Inhaltselement*), oder sofern die Daten verwendet werden, um eine Person zu beurteilen, in einer bestimmten Weise zu behandeln oder ihre Stellung oder ihr Verhalten zu beeinflussen (*Zweckelement*), oder wenn es wahrscheinlich ist, dass die Verwendung der Daten sich auf die Rechte und Interessen einer bestimmten Person auswirken könnte (*Ergebniselement*).

Was Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit angeht, die von einem Beschwerdeführer gegenüber einem Organ bzw. einer Einrichtung gemeldet werden und auch Bezugnahmen auf einen **sachverständigen Dritten** und dessen Verhalten einschließen, vertritt der EDSB die Ansicht, dass derartige Vorwürfe nicht nur personenbezogene Daten der Person enthalten, die diese Vorwürfe vorbringt, sondern auch derjenigen, die beschuldigt wird oder an den vermeintlichen Missständen beteiligt ist. So hat der EDSB in Fällen betreffend Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung Folgendes festgestellt: „*Erklärungen in Bezug auf Ereignisse, in deren Zusammenhang Ermittlungen über die Person laufen*“

¹⁴ Siehe Fall 2011-0483.

¹⁵ Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136_de.pdf. Die **Artikel-29-Datenschutzgruppe** wurde gemäß Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den **Schutz natürlicher Personen** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum **freien Datenverkehr** eingerichtet.

sowie „Beweise, in denen die Person erwähnt wird, und Anmerkungen bezüglich der Beziehung der Person zu den Ereignissen, im Hinblick auf welche Ermittlungen laufen“ [nichtamtliche Übersetzung] können als personenbezogene Daten der genannten Drittperson eingestuft werden¹⁶.

Die Tatsache, dass ein Name einer Person in einem Dokument erwähnt wird, bedeutet nicht notwendigerweise, dass alle Informationen in dem Dokument sich auf diese Person „beziehen“. Dies hängt von einer weitergehenden Analyse der Informationen anhand der oben genannten Kriterien ab.

Der EDSB hat klargestellt, dass sofern gemäß einer bestimmten Aufbewahrungsrichtlinie bestimmte personenbezogene Daten aufbewahrt werden müssen, es möglich ist, diese vor Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfrist zu löschen, wenn sie *unrechtmäßig* verarbeitet wurden¹⁷. Im Umkehrschluss sollten personenbezogene Daten, die rechtmäßig verarbeitet wurden, grundsätzlich bis zum Ende der anwendbaren **Aufbewahrungsdauer** zur Verfügung gestellt werden, sofern Akteneinsicht beantragt wird.

Der Zugang kann direkt durch die betroffene Person („**direkter Zugang**“) erfolgen oder unter bestimmten Umständen über einen Vermittler („**indirekter Zugang**“) gewährt werden. Im Kontext dieser Leitlinien agiert der EDSB als Vermittler, da er die Datenschutzbehörde der EU-Organe und -Einrichtungen ist (siehe auch unten zu Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung).

Das Auskunftsrecht ist auch anwendbar, wenn eine betroffene Person **Zugang zur Akte eines Dritten** beantragt, in der Informationen über die betroffene Person selbst enthalten sind. Dies kann der Fall sein bei **Hinweisgebern, Informanten oder Zeugen**, die im Rahmen einer Untersuchung gegen eine andere Person Zugang zu Daten über sich selbst beantragen.

Es muss eine klare Unterscheidung getroffen werden zwischen dem Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß **Verordnung (EG) Nr. 1049/2001** und dem Recht auf Zugang der betroffenen Personen zu ihren eigenen personenbezogenen Daten nach Artikel 13 der Verordnung. Anträge betroffener Personen auf Zugang zu *ihren eigenen* personenbezogenen Daten sollten stets in die zweite Kategorie eingestuft werden (d. h. das Recht auf Zugang gemäß Artikel 13 der Verordnung). Eine weitere Orientierungshilfe zur Beziehung zwischen den beiden Verordnungen ausgehend von der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist im Hintergrunddokument des EDSB „*Öffentlicher Zugang zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache Bavarian Lager*“¹⁸ enthalten.

¹⁶ Siehe Fall 2005-418.

¹⁷ Siehe Fall 2009-0550 Dies steht damit in Zusammenhang, dass unter derartigen Umständen die Löschung eine zur Einhaltung der Verordnung ergriffene Maßnahme darstellt, siehe unten Abschnitt 4.

¹⁸ https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Papers/BackgroundP/11-03-24_Bavarian_Lager_DE.pdf.

b) Das Auskunftsrecht im Rahmen spezifischer Verfahren

Auswahlverfahren: Auskünfte zumindest über Gesamtergebnisse

Bei Auswahlverfahren (Vorauswahl, Bewerbungsgesprächen und schriftlichen Prüfungen) sollten die betroffenen Personen grundsätzlich Zugang zu ihren Beurteilungsergebnissen im Zusammenhang mit **allen Phasen des Verfahrens** haben. Selbst wenn eine Ausnahme gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung in Übereinstimmung mit Anhang III Artikel 6 des Statuts der Beamten anwendbar wäre (siehe unten Teil 2), sollten die betroffenen Personen dennoch über die **Gesamtergebnisse** unterrichtet werden.

Gesamtergebnisse bedeutet, dass keine Informationen über die *einzelnen Noten* oder Bewertungen des *einzelnen* Beurteilers bzw. Mitglieds des Prüfungsausschusses erteilt werden.¹⁹ Es sollte jedoch die Durchschnittsnote als *Gesamtergebnis der einzelnen Noten* bzw. der Beurteilungen aller Beurteiler bzw. Mitglieder des Prüfungsausschusses auf transparente Weise offengelegt werden.

In einem Einstellungsfall stellte der EDSB fest, dass die betreffende EU-Einrichtung *„in der Lage sein sollte, eine detaillierte Aufschlüsselung der Note der mündlichen Prüfung zu geben, d. h. eine Note für jeden Abschnitt zu geben, den der Bewerber bei der mündlichen Prüfung durchläuft, ohne dass dies eine Eingriffnahme in den Grundsatz der Geheimhaltung der Verfahren des Prüfungsausschusses darstellen würde, wie in Anhang III Artikel 6 des Statuts der Beamten vorgesehen, da es sich bei diesen Noten um den jeweiligen Gesamtdurchschnitt handeln würde. Es steht sicherlich nicht zur Debatte, dass die Noten der einzelnen Mitglieder des Ausschusses offengelegt werden, noch sollten Informationen zum Vergleich mit anderen Bewerbern bekanntgegeben werden“*²⁰ (Hervorhebung hinzugefügt) [nichtamtliche Übersetzung].

In einem anderen Fall empfahl der EDSB, dass die betroffene Agentur auf Anfrage Zugang zum Protokoll der Prüfungsausschüsse gewährt, unterstrich jedoch Folgendes: *„falls es zur Wahrung der Vertraulichkeit der Beschlüsse und der Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses erforderlich ist, können bestimmte Informationen aus dem Protokoll gestrichen werden. Falls beispielsweise die Meinungen über die Leistung des Bewerbers beim Bewerbungsgespräch auseinandergelassen sollten, ist es nicht unbedingt erforderlich, anzugeben, welches Mitglied des Prüfungsausschusses sich für oder gegen den Bewerber ausgesprochen hat“*²¹ [nichtamtliche Übersetzung].

In zwei Fällen im Zusammenhang mit der Auswahl von Mitgliedern wissenschaftlicher Ausschüsse gelangte der EDSB zu dem Schluss, dass die Bewerber in der Lage sein sollten, Zugang zu ihrer gesamten Akte zu erhalten,

¹⁹ Vgl. Fälle 2004-0236, 2011-0101 und 2007-0422.

²⁰ Siehe Fall 2004-0236

²¹ Siehe Fall 2007-0422

einschließlich des Bewertungsformulars, das von den verschiedenen Bewertern ausgearbeitet wird, die an allen Phasen des Auswahlverfahrens beteiligt waren²².

Verfahren zur Bewertung von Bediensteten

Wie in den Leitlinien für die Bewertung von Bediensteten vorgesehen (S. 7)²³, erhalten die betroffenen Personen im Beurteilungsverfahren grundsätzlich eine Kopie ihrer Berichte und werden aufgefordert, sich dazu zu äußern, wie in Artikel 34 und 43 des Statuts und in Artikel 14 und 84 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BBSB) vorgesehen. Gemäß Artikel 26 des Statuts sowie gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 81 der BBSB können die betroffenen Personen auch nach Ausscheiden aus dem Dienst alle Unterlagen in ihrer Personalakte einsehen.

Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren

Grundsätzlich stellt der EDSB fest, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten nicht nur für die den betroffenen Personen gemäß Verordnung zustehenden Rechte, sondern auch im Hinblick auf das Recht auf Verteidigung von wesentlicher Bedeutung ist.

Wie in den Leitlinien des EDSB zu den Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren vorgesehen (S. 8)²⁴, geht der EDSB davon aus, dass der Wortlaut von Anhang IX Artikel 13 Absatz 1 des Statuts besondere Aufmerksamkeit verdient: „... „*ist der betreffende Beamte berechtigt, seine vollständige Personalakte einzusehen ...*“ Der Verweis auf die *Personalakte* ist irreführend, da der Zweck dieser Vorschrift zweifellos darin besteht, den betroffenen Personen vollen Zugang zu ihren personenbezogenen Daten in Dokumenten zu gewähren, die im Hinblick auf die eigene Verteidigung während eines Disziplinarverfahrens von Bedeutung sind oder sein könnten. Diese Dokumente sind Teil der „*Disziplinarakte*“. Bei richtiger Auslegung des gegenständlichen Absatzes hat der betroffene Bedienstete *de facto* das Recht auf Zugang zu seiner vollständigen „persönlichen“ Disziplinarakte (d. h. der Akte über ihn) und zum Erhalt einer Mitteilung in verständlicher Form über seine personenbezogenen Daten, die in allen für das Verfahren relevanten Dokumenten enthalten sind, einschließlich etwaigen entlastenden Beweisen. In diesem Zusammenhang muss unterstrichen werden, dass ein laufendes Disziplinarverfahren das Recht einer betroffenen Person auf Zugang zu ihrer Personalakte nicht beeinflusst.

- Im Verlauf eines Disziplinarverfahrens hat die betroffene Person folglich grundsätzlich uneingeschränkt vollen Zugang zu ihrer Personalakte. Wie in den EDSB-Leitlinien zu den Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren (S. 8) ausgeführt, haben die betroffenen Personen vollen Zugang zu den Dokumenten in ihrer Disziplinarakte und sind befugt, Abschriften der in

²² Vgl. Fälle 2011-0101 und 2010-0980.

²³ https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/11-07-15_Evaluation_Guidelines_EN.pdf.

²⁴ https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/10-04-23_Guidelines_inquiries_EN.pdf.

ihrer Personalakte aufbewahrten endgültigen Entscheidungen zu erhalten.²⁵

- Einschränkungen sind vorgesehen bei Verwaltungsuntersuchungen oder Fällen von Belästigung. Betroffenen Personen wird in der Regel Zugang zu den Schlussfolgerungen des Untersuchungsberichts gewährt, die wesentliche Informationen über sie enthalten. Zur gesamten Akte des Falls und insbesondere zu den Aussagen der Beschwerdeführer oder Zeugen wird der Zugang in der Regel verweigert, da dies zur Untergrabung der Rechte und Freiheiten anderer Personen führen würde (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung, siehe unten). In jedem Fall sind derartige Beschränkungen in den Verfahren und der diesbezüglichen Datenschutzerklärung eindeutig anzugeben.

In Fall 2011-0806 unterstrich der EDSB, dass „die betroffenen Personen im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren über ein ungehindertes Recht auf Auskunft über die in den Disziplinarakten enthaltenen Daten sowie über die Kopien der endgültigen Beschlüsse [verfügen], die in ihrer Personalakte aufbewahrt werden. Ungeachtet dessen kann diese Auskunft eingeschränkt werden, falls die Anwendung von Einschränkungen gemäß Artikel 20 der Verordnung gerechtfertigt ist. Der EDSB empfiehlt, dass dieser Grundsatz in den allgemeinen Bestimmungen und in der Mitteilung in klarer Form dargelegt wird.“

Medizinische Akten / Gesundheitsdaten

Wie den Leitlinien des EDSB über die Verarbeitung von Gesundheitsdaten (S. 14/15) zu entnehmen ist²⁶, sollten die betroffenen Personen nicht verpflichtet sein, den Grund ihres Antrags auf Akteneinsicht anzugeben. Gemäß Artikel 26 Buchstabe a des Statuts haben die Bediensteten das Recht, ihre medizinischen Akten gemäß den von den Organen festgelegten Modalitäten einzusehen. Diesbezüglich ruft der EDSB auch die Schlussfolgerungen der Verwaltungsleiter 221/04 vom 19. Februar 2004 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte der Zugangsbestimmungen in allen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union in Erinnerung und unterstreicht, dass der Zugang zu Gesundheitsdaten so weit wie möglich zu gewähren ist.

Sofern psychologische oder psychiatrische Daten betroffen sind, könnte der direkte Zugang zu diesen Informationen Risiken für die betroffenen Personen selbst aufwerfen. Der EDSB vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass in derartigen Fällen die EU-Verwaltung sicherstellen sollte, dass die betroffenen Personen ausgehend von einer Einzelfallprüfung indirekten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten erhalten²⁷ (siehe unten S. 34). Er beruft sich dabei auf Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung.

²⁵ Siehe auch Fall 2010-0752.

²⁶ https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/09-09-28_Guidelines_Healthdata_atwork_DE.pdf.

²⁷ Siehe Fall 2010-0071.

Verfahren für die Vergabe von Finanzhilfen und Aufträgen

Der EDSB hat darauf hingewiesen, dass alle betroffenen Personen, d. h. auch diejenigen, die an Aufforderungen zur Interessenbekundung teilnehmen, Zugang zu den Ergebnissen ihrer Beurteilung im Rahmen des jeweiligen Auswahlverfahrens haben, sofern keine der Beschränkungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Anwendung findet²⁸.

c) Artikel 13 der Verordnung: „Schritt für Schritt“

„Die betroffene Person hat das Recht, jederzeit frei und ungehindert innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Antrags unentgeltlich von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen folgende Auskünfte zu erhalten...“.

- **Ungehindert:** Wie aus den Leitlinien des EDSB zur Einstellung eindeutig hervorgeht (S. 7/8), obgleich dies nicht nur für Einstellungsverfahren gilt, kann ein Antrag auf Akteneinsicht in jedem beliebigen schriftlichen Format gestellt werden. Anträge können beispielsweise per E-Mail oder mittels Ausfüllen eines Antragsformulars gestellt werden, wenn auch die Verwendung eines solchen Formulars nicht vorgeschrieben werden kann.
- Was die Videoüberwachungsanlagen angeht, ist den Leitlinien des EDSB über die Videoüberwachung (S. 46/47)²⁹ zu entnehmen, dass der Zugang zu den Aufzeichnungen (und detaillierten Informationen) generell **kostenlos** mittels Bereitstellung von Videoüberwachungsaufzeichnungen erfolgen sollte. Diese grundsätzlichen Richtlinien können im Rahmen einer begründeten Entscheidung geändert werden, falls die Anträge auf Zugang wesentlich ansteigen sollten, um leichtfertige oder schikanöse Anträge zu vermeiden. In diesem Fall könnte man eine angemessene Gebühr für die Bereitstellung von Kopien oder das Ansehen der Aufzeichnungen berechnen, um die Kosten für die Gewährung des Zugangs abzudecken. Diese Gebühr darf nicht überzogen sein und darf nicht dazu dienen, Antragsteller mit rechtmäßigen Zugangsersuchen abzuschrecken. Die Erhebung einer Gebühr für den Zugang muss in der Videoüberwachungserklärung vermerkt sein.
- Der Zugang zu den Daten muss **innerhalb einer angemessenen Frist** nach Antragstellung gewährleistet werden (d. h. normalerweise innerhalb von höchstens drei Monaten). Was die Videoüberwachungsanlagen angeht, ist den Leitlinien des EDSB über die Videoüberwachung (S. 46/47) zu entnehmen, dass der Zugang innerhalb von 15 Kalendertagen gewährt werden sollte. Falls dies nicht möglich ist, sollte innerhalb von 15 Kalendertagen eine

²⁸ Siehe Fall 2011-0103.

²⁹ https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/10-03-17_Video-surveillance_Guidelines_DE.pdf.

aussagekräftige Antwort (nicht einfach nur eine Eingangsbestätigung) erteilt werden. Ungeachtet der Komplexität des Falles muss der Zugang (oder die Erteilung einer abschließenden aussagekräftigen Antwort, in welcher der Zugang verweigert wird) vor Ablauf der maximalen Frist von drei Monaten, die in der Verordnung vorgesehen ist, erfolgen. In den meisten Fällen sollte der Zugang wesentlich früher gewährt werden.

„... a) die Bestätigung, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht, ...“

Zweck: Eine derartige Bestätigung sollte es der betroffenen Person erlauben, ihre verschiedenen Datenschutzrechte auszuüben, d. h. die betroffene Person darüber unterrichten, ob sie Gegenstand einer Untersuchung ist. Bei einer derartigen Untersuchung könnte es sich um eine interne Untersuchung³⁰ oder eine Untersuchung des OLAF handeln³¹.

Format: Die Art und Weise, auf welche die „Bestätigung“ erteilt werden muss, hängt in gewissem Maße von der Art und den Merkmalen der Daten und der betroffenen Verarbeitung ab³². Ferner spielt dabei eine Rolle, ob eine bestimmte Art und Weise der Erteilung der Bestätigung es der betroffenen Person erlaubt, ihre verschiedenen Datenschutzrechte auszuüben oder nicht³³. So kann beispielsweise die Anforderung einer Liste der Fälle, in denen die personenbezogenen Daten der betroffenen Person erscheinen, als ein Mittel betrachtet werden, das es der betroffenen Person erlaubt, ihre personenbezogenen Daten zu prüfen, und ein solches Ersuchen scheint nicht auf den ersten Blick unangemessen zu sein³⁴. Der EDSB akzeptiert auch ein Blankoersuchen, z. B. ein Ersuchen um Folgendes: *„alle Daten, die derzeit über mich im Besitz von (einer bestimmten EU-Einrichtung) sind“*³⁵. Der EDSB hat auch unterstrichen, dass der Detaillierungsgrad die betroffene Person in die Lage versetzen muss, die Genauigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu prüfen, aber auch **die dadurch entstehende Belastung für den für die Verarbeitung Verantwortlichen berücksichtigt werden muss**³⁶.

³⁰ Siehe Beschwerde 2008-0257.

³¹ Siehe z. B. Fall 2009-0550.

³² Siehe Fall 2009-0550.

³³ Siehe Rndnr. 57, Urteil des EuGH in der Rechtssache C-553/07, Rotterdam gegen Rijkeboer.

³⁴ Siehe C-553/07, „51. Dieses Auskunftsrecht ist erforderlich, um der betroffenen Person die Wahrnehmung der in Art. 12 Buchst. b und c der Richtlinie genannten Rechte zu ermöglichen, nämlich für den Fall, dass die Verarbeitung ihrer Daten nicht den Bestimmungen der Richtlinie entspricht, deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen (Buchst. b) oder ihn zu verpflichten, diese Berichtigung, Löschung oder Sperrung den Dritten, an die diese Daten übermittelt worden sind, mitzuteilen, sofern sich dies nicht als unmöglich erweist und kein unverhältnismäßiger Aufwand damit verbunden ist (Buchst. c).“

³⁵ Siehe Fall 2012-0586.

³⁶ Siehe Fall 2009-0550.

„... c) eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, ...“.

Format: Das Auskunftsrecht wird in der Regel erfüllt, indem Ausdrucke oder elektronische Kopien der personenbezogenen Daten der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden. Manchmal muss das Format der zu übermittelnden Daten unter Berücksichtigung der betroffenen Person angepasst werden (wie im Fall eines Blinden, der elektronische Kopien benötigt³⁷). Auch der Zugang zur Akte in den Geschäftsräumen des für die Verarbeitung Verantwortlichen kann als zulässige Lösung eingestuft werden, vorausgesetzt, dieser Zugang gewährleistet: *„eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten“* gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung, die auch natürlichen Personen die Möglichkeit einräumt, die ihnen als betroffenen Personen zustehenden Rechte wahrzunehmen³⁸.

Natürlichen Personen muss Zugang zu ihren Daten **in einer verständlichen Form** gewährt werden. Es sei daran erinnert, dass das Recht auf Zugang die betroffenen Personen in die Lage versetzen soll, die Qualität ihrer personenbezogenen Daten und die Zulässigkeit der Verarbeitung zu prüfen. Dies bedeutet, dass in bestimmten Fällen der betroffenen Person zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, damit die Informationen für sie verständlich werden. Wie den Leitlinien des EDSB über die Gesundheitsdaten (S. 15) zu entnehmen ist, kann dies beispielsweise bedeuten, dass der Arzt des betreffenden Organs die Daten interpretieren (beispielsweise medizinische Codes oder die Ergebnisse von Blutuntersuchungen) und/oder die Daten entzifferbar machen muss.

d) Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten.

Dies bezieht sich auf automatisierte Einzelentscheidungen gemäß Artikel 19 der Verordnung. Die betroffene Person benötigt Kenntnisse über den logischen Aufbau des Verfahrens der automatisierten Entscheidung, um die Verarbeitung verstehen zu können.

2. Berichtigung, Artikel 14 der Verordnung.

„Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden.“

³⁷ Siehe Fall 2009-0151.

³⁸ Siehe Fall 2012-0841.

a) Allgemeine Bemerkungen

Wie bereits das Auskunftsrecht ist auch das Recht auf **Berichtigung** gemäß Artikel 14 der Verordnung ein Recht, das speziell in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist. Der EDSB hat mehrfach darauf hingewiesen, dass das Recht auf Berichtigung der Daten zusammen mit dem Recht auf Sperrung der Daten ausgeübt wird, d. h. wenn die betroffene Person deren sachliche Richtigkeit in Frage stellt (Artikel 15 der Verordnung, siehe unten). In diesem Kontext kritisierte der EDSB Systeme, die nicht die Möglichkeit bieten, *einzelne* personenbezogene Daten zu berichtigen, ohne das *gesamte System* zu blockieren (siehe den Fall Sysper2³⁹).

Das Recht auf Berichtigung **findet nur auf objektive und faktische Daten Anwendung**⁴⁰, nicht jedoch auf subjektive Erklärungen (die *per definitionem* nicht faktisch falsch sein können). Der EDSB hat festgestellt, dass es im Rahmen einer „Beurteilung des Verhaltens“ schwierig ist, festzustellen, ob personenbezogene **Daten „sachlich richtig“ sind oder nicht**⁴¹. Es ist jedoch den betroffenen Personen in einer derartigen Situation gestattet, die bestehenden Daten durch eine zweite Stellungnahme oder Gegenstudie zu ergänzen, z. B. im Hinblick auf Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren in Disziplinarfällen⁴² oder Anmerkungen zur jährlichen Beurteilung.

Im Kontext eines informellen Verfahrens eines EU-Organs zur Vorbeugung von Mobbing und sexueller Belästigung⁴³ setzte sich der EDSB im Hinblick auf die Gewährung des Berichtigungsrechts für eine Unterscheidung zwischen objektiven (harten) Daten und subjektiven (weichen) Daten ein. Während sachlich unrichtige „harte Daten“ gemäß Artikel 14 berichtigt werden können, kann bei sachlich unrichtigen „weichen Daten“ lediglich darauf verwiesen werden, dass die betroffene Person spezifische Erklärungen abgegeben hat (was dann wiederum eine *sachliche* Erklärung ist, die berichtigt werden kann). Der EDSB stellte außerdem fest, dass im Falle weicher Daten zur Gewährleistung der Vollständigkeit einer Datei die betroffenen Personen auch darum ersuchen können, dass ihre Stellungnahme hinzugefügt wird.

b) Das Berichtigungsrecht im Rahmen spezifischer Verfahren

Auswahl und Einstellung von Bediensteten

In den Leitlinien des EDSB zur Einstellung (S. 8)⁴⁴ wird darauf hingewiesen, dass die zeitliche Beschränkung des Berichtigungsrechts nach

³⁹ Siehe Fall 2006-0436.

⁴⁰ z. B. Identifikationsdaten, die jederzeit während eines Auswahlverfahrens berichtigt werden können (Fall 2007-566) oder Identifikationsdaten, die mit einem administrativen Managementsystem verknüpft sind im Rahmen eines Gleitzeitsystems, das auf RFID-Technik basiert.

⁴¹ Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch europäische Organe und Einrichtungen im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren, S. 4.

⁴² Siehe z. B. Fall 2011-0806.

⁴³ Siehe Fall 2012-0598.

⁴⁴ https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/08-10-10_Guidelines_staff_recruitment_EN.pdf.

Bewerbungsschluss sich auf Daten bezüglich Zulässigkeitskriterien beschränkt. Der EDSB erachtet die Einschränkung für erforderlich, um sicherzustellen, dass das Auswahlverfahren nach Treu und Glauben durchgeführt wird, und geht davon aus, dass sie gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (siehe unten) gerechtfertigt ist. Es ist jedoch wichtig, dass alle Bewerber über den Anwendungsbereich dieser Einschränkung informiert werden, bevor die Verarbeitung beginnt.

In den Mobbing-Leitlinien (S. 11) ging der EDSB auf die Auswahl von Vertrauenspersonen und das Recht auf Berichtigung der vom Prüfungsausschuss verarbeiteten Daten während des Verfahrens ein. In diesem Kontext stellte der EDSB fest, dass offensichtlich nur objektive und sachliche Daten berichtigt werden können und keine Einschätzungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Dies hängt damit zusammen, dass derartige Einschätzungen das Ergebnis einer subjektiven Beurteilung sind und als solche dem Auswahlverfahren innewohnen.

Beurteilungsverfahren

Die subjektive Bewertung durch einen Vorgesetzten in einem Beurteilungsbericht kann nicht berichtigt werden, während der Name, der Dienstgrad oder sonstige Fakten berichtigt werden können. Was subjektive Daten angeht, kann die Anforderung bezüglich der sachlichen Richtigkeit sich nicht auf die Richtigkeit einer bestimmten Erklärung beziehen⁴⁵ (denn dies sind *subjektive* Daten, d. h. Daten, die nicht als solche richtig oder falsch sein können), sondern lediglich auf die Tatsache, dass eine bestimmte Erklärung abgegeben wurde. Aus den EDSB-Leitlinien zur Bewertung von Bediensteten (S. 7) geht hervor, dass die Bewertungsdaten im Rahmen der jeweiligen Rechtsbehelfsverfahren berichtigt werden können. Es ist auf jeden Fall zu gewährleisten, dass die überarbeiteten Berichte zur Personalakte genommen werden.

Im Zusammenhang mit einer Datenbank, die zur Verarbeitung des Feedbacks zur Laufbahnentwicklung mittlerer Führungskräfte verwendet wurde, erkannte der EDSB an, dass das Berichtigungsrecht angesichts der Subjektivität des Feedbacks sowie dessen Zwecks recht beschränkt ist⁴⁶.

Medizinische Daten

Wie den EDSB-Leitlinien zu Gesundheitsdaten (S. 16) zu entnehmen ist, ist das Recht auf Berichtigung sachlich unrichtiger oder unvollständiger Daten im Hinblick auf Gesundheitsdaten eher beschränkt, da die sachliche Richtigkeit oder Vollständigkeit medizinischer Daten schwer zu beurteilen ist. Die betroffenen Personen sollten jedoch die Möglichkeit haben, die bestehenden Daten durch eine zweite ärztliche Stellungnahme zu ergänzen.

⁴⁵ Selbst wenn eine Beurteilung aufgrund unzutreffender Tatsachen getroffen wird, kann sich die Anforderung an die Genauigkeit nicht unmittelbar auf die Genauigkeit einer bestimmten Beurteilung beziehen (die aus anderen Gründen sachlich richtig sein könnte), sondern nur auf die zugrunde liegenden Tatsachen.

⁴⁶ Siehe Fall 2011-0511.

In Bezug auf die Möglichkeit der Berichtigung der medizinischen Akte führte der EDSB Folgendes aus: „*Hinsichtlich des Rechts auf Berichtigung sollte (die Einrichtung) den betroffenen Personen, beispielsweise in [ihren] Hinweisen, erläutern, dass ihr Recht auf Berichtigung nicht nur die Berichtigung von Verwaltungsfehlern in ihrer medizinischen Akte beinhaltet, sondern auch ihr Recht, ihre Akte gemäß den für das Verfahren im Statut festgelegten Regeln und Fristen durch zusätzliche ärztliche Stellungnahmen zu ergänzen...*“⁴⁷

Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren

Der EDSB stellte in den Leitlinien zu den Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren (S. 9/10) fest, dass es im Rahmen einer „Beurteilung des Verhaltens“ schwierig ist, festzustellen, ob personenbezogene Daten „*unrichtig*“ sind. Es sollte den betroffenen Personen folglich gestattet werden, ihren Disziplinarakten Anmerkungen hinzuzufügen, um deren Vollständigkeit zu gewährleisten. Aus demselben Grund sollten auch Entscheidungen, die im Rahmen von Rückgriffsklagen oder Beschwerdeverfahren gefällt werden, in die Disziplinarakte sowie in die Personalakte aufgenommen werden. Sofern eine derartige Entscheidung im Rahmen von Rückgriffsklagen oder Beschwerdeverfahren erfolgreich angefochten wurde, sollte sie ersetzt oder entfernt werden.

Der EDSB brachte zum Ausdruck, dass die betroffenen Personen über ihr Recht unterrichtet werden sollten, Anmerkungen hinzuzufügen oder ihren Akten Entscheidungen der Rückgriffsklagen oder Berufungsverfahren hinzuzufügen und gegebenenfalls zu fordern, dass die Entscheidung ersetzt oder aus der Akte entfernt wird⁴⁸.

Aufnahme in schwarze Listen/Einfrieren von Vermögenswerten

Angesichts der Sensibilität der personenbezogenen Daten bei der Einrichtung von schwarzen Listen (z. B. Frühwarnsysteme⁴⁹) ist das Berichtigungsrecht zur Gewährleistung der Qualität der verwendeten Daten von entscheidender Bedeutung, was auch mit dem Recht auf Verteidigung in Zusammenhang steht⁵⁰.

Im Hinblick auf die Einfrierung von Vermögenswerten empfahl der EDSB, klare, transparente und homogene Regeln zu definieren, welche es den betroffenen Personen erlauben, ihre Auskunfts- und/oder Berichtigungsrechte im Hinblick auf alle ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit allen unter die Meldung fallenden Vorschriften in Anspruch zu nehmen⁵¹. Er stellte ferner fest, dass ein Korrigendum im Amtsblatt veröffentlicht werden sollte, sofern die Aufnahme in die Liste im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens als von Beginn rechtswidrig befunden wurde.

⁴⁷ Siehe Fall 2011-0655.

⁴⁸ Vgl. Fälle 2010-0752 und 2011-0806.

⁴⁹ Zweck des FWS ist es, das Zirkulieren von vertraulichen Informationen innerhalb und zwischen EU-Organen betreffend Dritten sicherzustellen, die eine Bedrohung für die finanziellen Interessen und den Ruf der EU darstellen könnten.

⁵⁰ Siehe Fall 2008-0374.

⁵¹ Siehe Fall 2010-0426.

3. Sperrung, Artikel 15 der Verordnung

„Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Sperrung von Daten zu verlangen, wenn

- a) ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit einschließlich der Vollständigkeit der Daten zu überprüfen, oder
- b) der für die Verarbeitung Verantwortliche sie für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht länger benötigt, sie aber für Beweis Zwecke weiter aufbewahrt werden müssen,
- c) die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person Einspruch gegen ihre Löschung erhebt und stattdessen ihre Sperrung fordert...“.

Gemäß Artikel 15 der Verordnung haben betroffene Personen unter bestimmten Umständen das Recht, die **Sperrung** von Daten zu verlangen. Das Recht auf Sperrung kann (ebenso wie das Recht auf Löschung) das Recht auf Berichtigung ergänzen.

Der EDSB geht davon aus, dass in bestimmten Fällen das Recht auf Berichtigung der Daten (Artikel 14) zusammen mit dem Recht auf Sperrung dieser Daten (Artikel 15) ausgeübt wird, zum Beispiel, wenn die betroffene Person deren sachliche Richtigkeit bestreitet⁵². Für die Zeit, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Überprüfung der Richtigkeit der Daten zusteht, müssen diese (auf Antrag der betroffenen Person) gesperrt werden.

„Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Sperrung von Daten zu verlangen, wenn ... b) der für die Verarbeitung Verantwortliche sie für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht länger benötigt, sie aber für Beweis Zwecke weiter aufbewahrt werden müssen, ...“.

Dies ist dann der Fall, wenn die Daten gelöscht werden müssen, da die Frist für deren Aufbewahrung abgelaufen ist, die betroffene Person die Daten jedoch benötigt, um ein Recht vor Gericht oder im Rahmen eines anderen Verfahrens geltend machen zu können (Artikel 90 des Statuts, Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten, usw.).

Der EDSB hat unterstrichen, dass hier zwischen zwei Fällen unterschieden werden muss⁵³:

- 1) Wenn die betroffene Person die **Richtigkeit** ihrer Daten bestreitet, müssen die Daten „für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit einschließlich der Vollständigkeit der Daten zu überprüfen“, gesperrt werden. Folglich muss der für die Verarbeitung Verantwortliche, sofern er einen Antrag auf Sperrung aus diesen Gründen erhält, diese umgehend für eine Dauer sperren, die es ermöglicht, die Richtigkeit einschließlich der Vollständigkeit der Daten zu prüfen⁵⁴.

⁵² Vgl. Fälle 2007-0218 und 2007-0063.

⁵³ Siehe Fall 2010-0796.

⁵⁴ Siehe auch Fall 2011-0483.

- 2) Wenn die betroffenen Personen beantragen, dass ihre Daten aufgrund **unzulässiger Verarbeitung** gesperrt werden, oder sofern die Daten zu **Beweiszwecken** gesperrt werden müssen, wird der für die Verarbeitung Verantwortliche einen gewissen Zeitraum benötigen, um eine Beurteilung vorzunehmen und zu entscheiden, ob die Daten gesperrt werden müssen. In diesem Fall muss der Antrag umgehend bearbeitet werden, um die Rechte der betroffenen Personen zu schützen, obgleich die Daten nicht sofort gesperrt werden können. Der EDSB geht deshalb davon aus, dass derartige Anträge so schnell wie möglich und spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen bearbeitet werden müssen.

„2. In automatisierten Dateien wird die Sperrung grundsätzlich durch technische Mittel gewährleistet. Die Tatsache, dass die personenbezogenen Daten gesperrt sind, ist in dem System in einer Weise anzugeben, aus der klar wird, dass die personenbezogenen Daten nicht verwendet werden dürfen.“

Gemäß dem Konzept des „eingebauten Datenschutzes“ sollten neue Systeme die Möglichkeit der Sperrung oder Warnmeldungen vorsehen. Der EDSB empfiehlt, die Möglichkeit vorzusehen, dass in den Systemen einzelne Daten gesperrt werden können, ohne dadurch das gesamte System zu blockieren⁵⁵. Sofern eine vollständige Sperrung das gesamte Verarbeitungssystem lahmlegen würde, empfiehlt der EDSB, die Verarbeitung fortzuführen, wobei jedoch eine Bestandsaufnahme der Daten mittels Ausdruck oder Erstellung eines Backups / einer CD-ROM vorgenommen werden sollte, um den *Status quo* zum Zeitpunkt der Antragstellung dokumentieren zu können. Es sollten drei Kopien angefertigt werden, eine für die betroffene Person, die die Sperrung beantragt, eine für den für die Verarbeitung Verantwortlichen und eine für den DSB des Organs (oder gegebenenfalls den Datenschutzkoordinator), um dessen Tätigkeit im Falle einer Beschwerde zu erleichtern⁵⁶.

4. Löschung, Artikel 16 der Verordnung

„Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung der Daten zu verlangen, wenn ihre Verarbeitung rechtswidrig ist, insbesondere im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Abschnitte 1, 2 und 3 des Kapitels II.“

Gemäß Artikel 16 der Verordnung haben die betroffenen Personen das Recht, ihre personenbezogenen Daten zu löschen, sofern deren Verarbeitung rechtswidrig ist.

⁵⁵ Siehe den Fall Sysper 2, 2006-0436, im Kontext eines Berichtigungsantrags.

⁵⁶ Vgl. Fälle 2006-0436 und 2007-0218.

Die Verarbeitung kann **rechtswidrig** sein, weil es keine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 5 der Verordnung gibt oder weil der für die Verarbeitung Verantwortliche die Verordnung verletzt.

Der EDSB stellte klar, dass sofern gemäß einer bestimmten Aufbewahrungsrichtlinie gewisse personenbezogene Daten aufbewahrt werden müssen, es möglich ist, diese vor Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfrist zu löschen, wenn sie *unrechtmäßig* verarbeitet wurden⁵⁷. Dies steht damit in Zusammenhang, dass unter derartigen Umständen die Löschung eine Maßnahme darstellt, die ergriffen wird, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen⁵⁸.

Das Recht auf Löschung ergänzt (ebenso wie das Recht auf Sperrung) das Recht auf Berichtigung und wird häufig gleichzeitig gewährt.

Der EDSB empfiehlt gewöhnlich, dass die EU-Organe bzw. –Einrichtungen so rasch wie möglich - spätestens jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen - beschließen, ob die Daten zu löschen sind.

Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren

Wie den Leitlinien des EDSB zu Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren (S. 5) zu entnehmen ist, können nach Anhang IX Artikel 27 des Statuts bestimmte Informationen im Ermessen der Anstellungsbehörde aus der Personalakte entfernt werden⁵⁹. Die betroffene Person hat also nicht die Gewähr, dass die Daten nach Verstreichen einer bestimmten Zeit entfernt werden. Dies muss mit den Grundsätzen der Verordnung in Einklang gebracht werden. Damit die Datenverarbeitung „nach Treu und Glauben“ vorgenommen wurde, muss die Anstellungsbehörde die Gründe dafür, dass die Daten aufbewahrt werden, sowie die etwaige Verweigerung der Löschung der Daten folglich begründen, sofern die betroffene Person dies fordert.

Aufnahme in schwarze Listen/Einfrieren von Vermögenswerten

Falls bei einer Einfrierung von Vermögenswerten ein Überprüfungsverfahren zu dem Ergebnis führt, dass die Daten einer Person gemäß Artikel 16 der Verordnung rechtswidrig aufbewahrt wurden, müssten zusätzlich zur einfachen Entfernung aus der Liste zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden,

⁵⁷ Siehe Fall 2009-0550.

⁵⁸ Der EuGH stellte fest (Rechtssache F-130/07), dass die Gründe dafür, dass eine Verarbeitung als „rechtswidrig“ betrachtet wird, sich nicht auf eine Verletzung von Kapitel II Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung beschränken („...il ne peut être interprété, eu égard aux termes dans lesquels il est formulé et notamment à l'emploi de l'expression « en particulier », comme limitant le contrôle de la légalité de ces traitements au seul respect des dispositions des sections du règlement n° 45/2001 qu'il mentionne. Pour autant, tout moyen tiré de l'illégalité d'un des traitements en cause ne saurait être regardé comme opérant...“).

⁵⁹ Anhang IX Artikel 27 des Statuts lautet wie folgt: „Ein Beamter, gegen den eine andere Disziplinarstrafe verhängt worden ist als die Entfernung aus dem Dienst, kann, wenn es sich um eine schriftliche Verwarnung oder einen Verweis handelt, nach drei Jahren, bei anderen Strafen nach sechs Jahren, den Antrag stellen, dass sämtliche die Strafe betreffenden Vorgänge aus seiner Personalakte entfernt werden. Die Anstellungsbehörde entscheidet darüber, ob diesem Antrag stattzugeben ist.“

um die Namen von zu Unrecht aufgeführten Personen „reinzuwaschen“.⁶⁰ Da es nicht möglich ist, Daten aus dem amtlichen Register des Amtsblatts nach dessen Veröffentlichung zu entfernen, sollte im Amtsblatt ein Korrigendum veröffentlicht werden, aus dem hervorgeht, dass eine Person zu Unrecht in die Liste aufgenommen wurde. Dieser Fall unterscheidet sich von den Fällen, in denen der ursprüngliche Aufnahmebeschluss rechtmäßig war, die Person jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nach Eingang neuer Informationen von der Liste gestrichen wurde (z. B. nachdem Anklagen gegen Personen fallen gelassen wurden, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 in die Liste aufgenommen worden waren).

5. Mitteilung an Dritte, Artikel 17 der Verordnung

„Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass Dritten, denen die Daten übermittelt wurden, jede Berichtigung, Löschung oder Sperrung, die aufgrund der Artikel 13 bis 16 vorgenommen wird, mitgeteilt wird, es sei denn, dass sich dies als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.“

Gemäß Artikel 17 der Verordnung haben betroffene Personen, die die Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer Daten erwirkt haben, auch das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass **Dritte**, an welche die Daten übermittelt wurden, über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung **unterrichtet** werden.

Artikel 17 findet in der Regel bei Beschwerden Anwendung⁶¹. Die Unterrichtung Dritter trägt zur Datenverarbeitung nach Treu und Glauben bei (**Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung**). In bestimmten Fällen wäre eine Berichtigung der Daten ohne Unterrichtung Dritter für die betroffene Person nutzlos.

6. Widerspruchsrecht, Artikel 18 der Verordnung

*„Die betroffene Person hat das Recht,
a) jederzeit aus zwingenden, schutzwürdigen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Gründen gegen die Verarbeitung von sie betreffenden Daten Widerspruch einzulegen, außer in den unter Artikel 5 Buchstaben b), c) und d) fallenden Fällen. Bei berechtigtem Widerspruch darf sich die betreffende Verarbeitung nicht mehr auf diese Daten beziehen; ...“*

Der Wortlaut von Artikel 18 der Verordnung scheint darauf hinzudeuten, dass das Recht der betroffenen Person auf Widerspruch gegen die Verarbeitung von sie betreffenden Daten in den Fällen ausgeschlossen ist, in denen die betroffenen Personen zuvor ihre **Einwilligung gemäß Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung** erteilt haben. Diese Auslegung ist jedoch zu

⁶⁰ Siehe Fall 2010-0426.

⁶¹ Siehe Fall 2007-0029.

eng: Damit eine Einwilligung als „ohne Zwang“ gelten kann, müsste eine Rücknahme jederzeit möglich sein⁶².

Das Recht auf Widerspruch darf nur aus **zwingenden, schutzwürdigen Gründen** geltend gemacht werden. Der EDSB wies darauf hin, dass derartige Gründe in folgenden Fällen gegeben sind:

- sofern die betroffene Person Widerspruch dagegen eingelegt hat, dass ihr Name, der in Entscheidungen nationaler Gerichte erwähnt wird, von einer EU-Agentur im Internet veröffentlicht wird⁶³;
- sofern Sachverständige als Mitglieder eines beratenden wissenschaftlichen Ausschusses ausgewählt wurden und fordern, dass ihre Namen nicht auf einer Website veröffentlicht werden. In einem solchen Fall nimmt der EDSB den Standpunkt ein, dass die Einrichtung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um die zwingenden und schutzwürdigen Gründe, auf die der Sachverständige sich möglicherweise beruft (z. B. wissenschaftliche Rivalität), gegen die Interessen der Transparenz des öffentlichen Auftrags der Einrichtung abzuwägen⁶⁴.

Im Gegensatz dazu bestehen nach Ansicht des EDSB **keine zwingenden, schutzwürdigen Gründe**, sofern die betroffene Person Widerspruch eingelegt hat gegen:

- die Veröffentlichung des Namens der betroffenen Person als Kontaktperson in einem Ausschreibungsregister der EU;
- die Bekanntgabe der Tatsache, dass die betroffene Person ein Beamter eines EU-Organs war, an Dritte im Rahmen eines Zivilverfahrens⁶⁵. In diesem Fall erhob die betroffene Person Widerspruch gegen die Offenlegung dieser Informationen und legte Beschwerde beim EDSB ein. Der EDSB konnte keinen zwingenden, schutzwürdigen Grund für den Widerspruch gegen eine derartige Übermittlung von Informationen finden;
- die Bekanntgabe von Daten zum Einkommen des Ehegatten der betroffenen Person im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens.

⁶² Siehe die Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Einwilligung (15/2011): http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2011/wp187_de.pdf.

⁶³ Was den EuGH bei *Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft* angeht, besagt Artikel 46 Buchstabe c, dass der EDSB: „*die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft [kontrolliert], die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft betreffen, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft, und [...] die Anwendung dieser Bestimmungen durch[setzt]*“.

⁶⁴ Siehe Fall 2011-0101.

⁶⁵ Siehe Fall 2008-0600.

Der EDSB hat unterstrichen, dass es im Rahmen einer **Inspektion, einer Überprüfung vor Ort oder einer kriminaltechnischen Maßnahme** nicht ungewöhnlich ist, dass die betroffene Person anführt, dass bestimmte Daten nicht erfasst werden dürfen, da dies gegen die Datenschutzbestimmungen verstoßen würde⁶⁶. Aus diesem Grund sollten interne Vorschriften, die auf derartige Verfahren anwendbar sind, einen Verweis auf das Recht der Parteien enthalten, aus zwingenden Gründen gemäß Artikel 18 der Verordnung Widerspruch zu erheben. Es sollte auch ein wirksamer Mechanismus zur Behandlung von Datenschutzansprüchen vorgesehen werden, die während der Erfassung digitaler Beweismittel angemeldet werden, wobei ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Rechten der betroffenen Parteien einerseits und der Effizienz der Untersuchungen andererseits gewährleistet werden muss. Insbesondere muss in derartigen Fällen das Recht der Betroffenen, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und einen Antrag auf einstweilige Anordnung zu stellen, gewährleistet sein.

Die Sicherstellung des Widerspruchsrechts der betroffenen Person ist Teil des proaktiven Ansatzes, der vom EDSB in seinem Dokument „**Öffentlicher Zugang zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache Bavarian Lager**“ empfohlen wird. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten folglich: (i) zum Zeitpunkt der Erfassung der personenbezogenen Daten prüfen, ob diese Daten Gegenstand einer Anfrage auf Zugang zu Dokumenten sein können. Falls ja, sollten sie (ii) die betroffene Person über diese potenzielle Offenlegung informieren und (iii) deren Widerspruchsrecht gewährleisten. Die betroffene Person muss gemäß Artikel 11 Buchstabe f auch über ihr Widerspruchsrecht informiert werden: „Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss dafür sorgen, dass eine Person (...) **weitere Informationen** [erhält], sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung **nach Treu und Glauben** zu gewährleisten.“

„Die betroffene Person hat das Recht, b) vor der ersten Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte oder vor deren erstmaliger Nutzung im Auftrag Dritter zu Zwecken der Direktwerbung informiert zu werden und ausdrücklich auf das Recht hingewiesen zu werden, kostenfrei gegen eine solche Weitergabe oder Nutzung Widerspruch einlegen zu können. ...“.

Diese Bestimmung bezieht sich ganz spezifisch auf die Direktwerbung und gilt nur in diesen Fällen.

7. Besondere Rechte bei automatisierten Einzelentscheidungen, Artikel 19 der Verordnung

„Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer Entscheidung unterworfen zu werden, die für sie rechtliche Folgen nach sich zieht oder sie erheblich beeinträchtigt

⁶⁶ Siehe Fälle 2011-1127 bis 1132.

und die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergeht, wie beispielsweise ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens, es sei denn, die Entscheidung ist ausdrücklich aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zulässig oder wird, falls notwendig, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten ausdrücklich genehmigt. In beiden Fällen müssen Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen werden wie etwa Gewährleistung der Möglichkeit, ihren Standpunkt geltend zu machen.“

Was den Begriff einer Entscheidung anbelangt, „die ausschließlich aufgrund einer **automatisierten Verarbeitung von Daten** ergeht“, ist der in Artikel 15 der Richtlinie 95/46/EG enthaltene Bestimmung⁶⁷ zu entnehmen, dass sich dieses Konzept auf eine Entscheidung bezieht, die ohne effektives menschliches Zutun getroffen wird. Kann die betroffene Person gegen die Entscheidung ihren Standpunkt geltend machen, ist Artikel 15 der Richtlinie 95/46/EG nicht länger anwendbar⁶⁸.

Der EDSB hat unterstrichen, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass den betroffenen Personen die Rechte auf Auskunft und Berichtigung materieller Fehler im Hinblick auf alle Daten gewährt wird, die automatisch erzeugt werden⁶⁹. Ferner hat der EDSB unterstrichen, dass die Bediensteten die Logik der Verarbeitung verstehen können müssen, damit sie begreifen, wie diese Daten erzeugt werden, und wie sie deren Berichtigung erwirken können, sofern die Daten nicht korrekt sind. Ferner sollten Garantien dafür vorgesehen werden, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen gewahrt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Aspekte der Bewertung sollte den Arbeitnehmern das Recht gewährt werden, Zahlen zu rechtfertigen, damit ihre Leistungsberechnung auf korrekter Weise berichtigt werden kann, oder die Richtigkeit der automatisch erzeugten Daten vor der Bewertung anzufechten.

Teil 2: Ausnahmen und Einschränkungen

Abschnitt 6 der Verordnung sieht bestimmte Ausnahmen und Einschränkungen der Rechte der betroffenen Personen gemäß **Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung** vor.

„Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft können die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 bis 17 und Artikel 37 Absatz 1 insoweit einschränken, als eine solche Einschränkung notwendig ist für
a) die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten;
b) ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich Währungs-, Haushalts- oder Steuerangelegenheiten;

⁶⁷ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

⁶⁸ Siehe auch *A Business Guide to Changes in European Data Protection Legislation*, S. 75.

⁶⁹ Siehe Fall 2011-0483.

c) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen;
d) die nationale und die öffentliche Sicherheit sowie die Verteidigung der Mitgliedstaaten;
e) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsaufgaben, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in den unter den Buchstaben a) und b) genannten Fällen verbunden sind“.

Als Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften müssen diese Beschränkungen jedoch restriktiv ausgelegt werden und einer Einzelfallprüfung unterzogen werden, sie dürfen nie automatisch und möglichst nur nach Rücksprache mit dem DSB angewandt werden⁷⁰. Die Rechte der betroffenen Personen **dürfen nicht mehr als erforderlich eingeschränkt werden.**

Mit Blick auf Aufforderungen zur Interessenbekundung hat der EDSB unterstrichen, dass Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung bedeuten kann, „dass Auskunft weder über die Vergleichsdaten der anderen Antragsteller (Vergleichsergebnisse), noch über die einzelnen Standpunkte der Mitglieder des Bewertungs- oder Auswahlausschusses erteilt werden sollte, falls eine solche Auskunft die Rechte anderer Antragsteller oder die Freiheit von Mitgliedern des Bewertungs- oder Auswahlausschusses untergraben würde. Den betroffenen Personen sollten auf jeden Fall die Gesamtergebnisse übermittelt werden und sie sollten über die Hauptgründe, auf denen die Anwendung der Einschränkung ihres Rechts auf Auskunft basiert, informiert werden. Zudem sollten sie über ihr Recht, sich gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 an den EDSB zu wenden, informiert werden“⁷¹.

Findet eine der obigen Einschränkungen Anwendung, sollte die betroffene Person im Falle einer derartigen Einschränkung über die wesentlichen Gründe, auf denen die Einschränkung basiert, sowie darüber unterrichtet werden, dass sie das Recht hat, sich gemäß **Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung** an den EDSB zu wenden.

Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung sieht vor, dass in diesen Fällen der EDSB bei Prüfung der Beschwerde die betroffene Person nur darüber informiert, ob die Daten richtig verarbeitet wurden und, falls dies nicht der Fall ist, ob alle erforderlichen Berichtigungen vorgenommen wurden.

Gemäß **Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung** kann die Unterrichtung so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung ihrer Wirkung beraubt (zum Beispiel wenn die Unterrichtung zu einer Gefahr der Vernichtung von Beweismitteln im Falle einer Untersuchung führen würde)⁷².

⁷⁰ Siehe z. B. Fall 2010-0598.

⁷¹ Siehe Fall 2011-0103.

⁷² Siehe auch verbundene Fälle 2010-0797 bis -0799 und Fall 2010-0598.

**Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung:
„...Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von
Straftaten“**

„Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft können die Anwendung von ... Artikel 13 bis 17 ... insoweit einschränken, als eine solche Einschränkung notwendig ist für: a) die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten;“

Ogleich im Wortlaut von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung nur auf die Ermittlung von *Straftaten* Bezug genommen wird, geht der EDSB davon aus, dass dieser Wortlaut unter Berücksichtigung des Normzwecks auszulegen ist und insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG, weshalb bestimmte Beschränkungen der Pflicht zur Unterrichtung der betroffenen Person als Maßnahme vor einer internen Untersuchung (Aufdeckung einer Rechtsverletzung) vorgesehen sind⁷³.

Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung gilt folglich auch für **Disziplinarverfahren und Verwaltungsuntersuchungen**, d. h. beispielsweise bei Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder des Untersuchungs- und Disziplinaramtes der Kommission (IDOC).

Die Verordnung ist ausgehend von Richtlinie 95/46/EG auszulegen. In Erwägungsgrund 12 der Verordnung wird folglich auch Folgendes gefordert: „Die kohärente, homogene Anwendung der Bestimmungen für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“. Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG sieht Ausnahmen und Einschränkungen bestimmter Rechte vor: „sofern eine solche Beschränkung notwendig ist für ... d) die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen“. Artikel 13 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG ist weitreichend und erstreckt sich von der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten bis zu Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen. Folglich gibt es, obgleich dies nicht ausdrücklich erwähnt wird, keinen Grund zu der Annahme, dass Verletzungen der beruflichen Pflichten durch Bedienstete des öffentlichen Sektors nicht auch unter diese Einschränkung fallen.

Befristete Ausnahme: Es sei unterstrichen, dass der effektive Bedarf, die Informationen zurückzuhalten, eindeutig nachgewiesen werden muss („klarer Verdacht“) und dass die Zurückhaltung der Informationen nicht unbefristet sein darf. Dies bedeutet jedoch auch, dass die anfängliche Entscheidung, Informationen zurückzuhalten, regelmäßig überprüft werden muss⁷⁴. Die betroffene Person muss unterrichtet werden, sobald dadurch die Aufdeckung eines Verstoßes gegen die Vorschriften nicht mehr gefährdet wird.

In Fällen im Zusammenhang mit **OLAF-Untersuchungen** hat der EDSB auf Folgendes hingewiesen „...Die Erteilung von Auskünften an betroffene Personen

⁷³ Siehe Leitlinien des EDSB zu Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren, S. 9 und Fall 2005-0376.

⁷⁴ Siehe Fall 2011-1127, nicht öffentlich.

während laufender Ermittlungen könnte den Erfolg dieser Ermittlungen gefährden, und daher könnte in solchen Fällen die Verweigerung von Auskünften gerechtfertigt sein. Über eine solche Auskunftsverweigerung ist jedoch fallweise zu entscheiden. Diese Bestimmungen dürfen nicht systematisch herangezogen werden, um Auskünfte zu verweigern. Der betroffenen Person ist Auskunft zu erteilen, sobald diese Ausnahmen nicht mehr gelten. Selbst wenn eine der Ausnahmen nach Artikel 20 Absatz 1 Anwendung findet, ist der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 20 Absatz 3 verpflichtet, die betroffene Person über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden. Artikel 20 Absatz 4 besagt, dass in diesen Fällen der EDSB bei Prüfung der Beschwerde die betroffene Person nur darüber unterrichtet, ob die Daten richtig verarbeitet wurden und, falls dies nicht der Fall ist, ob alle erforderlichen Berichtigungen vorgenommen wurden. Laut Artikel 20 Absatz 5 kann diese Unterrichtung so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung gemäß Artikel 20 Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt⁷⁵“.

Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung: „...ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse...“.

„Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft können die Anwendung von ... Artikel 13 bis 17 ... insoweit einschränken, als eine solche Einschränkung notwendig ist für: ...

b) ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich Währungs-, Haushalts- oder Steuerangelegenheiten; ...“

Der EDSB hat bereits Stellung genommen in einem Fall bezüglich Verfahren zur Auftragsvergabe und Gewährung von Finanzhilfen, in dem das Recht auf Berichtigung lediglich bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Anträgen bzw. Angeboten ausgeübt werden durfte⁷⁶. In diesem Fall befand der EDSB, dass die Beschränkung des Berichtigungsrechts unter Berücksichtigung von Artikel 148 Absatz 3 (inzwischen Artikel 112) der Haushaltsordnung, der auf die Gewährleistung der Transparenz und Gleichheit der Verarbeitung abzielt, als gerechtfertigt angesehen werden kann. Aus diesem Grund gelangte er zu dem Schluss, dass Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 somit eingehalten werden.

⁷⁵ Siehe verbundene Fälle 2010-0797, 2010-0798 und 2010-0799.

⁷⁶ Siehe Fall 2011-0103.

Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung: „... Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen“.

„Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft können die Anwendung von ... Artikel 13 bis 17 ... insoweit einschränken, als eine solche Einschränkung notwendig ist für: ...
c) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen; ...“.

Auswahl- und Einstellungsverfahren

Betroffene Personen sollten grundsätzlich in **allen Phasen des Auswahlverfahrens** Zugang zu ihren Bewertungsergebnissen haben, es sei denn, eine der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (der Anhang III Artikel 6 des Statuts entspricht) vorgesehenen Ausnahmen findet Anwendung.⁷⁷ **Anhang IX Artikel 6 des Statuts** besagt: „Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim“.

Die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vorgesehene Ausnahme wird häufig angewandt zur Einschränkung des in Artikel 13 der Verordnung verankerten Auskunftsrechts im Rahmen von Auswahlverfahren (Vorauswahl, Bewerbungsgespräche und schriftliche Prüfungen) zum Schutz der **Unabhängigkeit der Bewerber** (vor ungebührlicher Einflussnahme des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der Bewerber oder anderer Personen), der Vertraulichkeit des Prüfungsausschusses oder seiner Mitglieder oder zur Wahrung der **Rechte anderer Bewerber**. Wie den Leitlinien des EDSB zur Einstellung (S. 8/9) zu entnehmen ist, dürfen die Einschränkungen der Zugangsrechte nicht den Umfang dessen überschreiten, was für die Erreichung des vorgegebenen Ziels unbedingt erforderlich ist. Es muss deshalb Folgendes sichergestellt werden:

- das Ziel aller Geheimhaltungspflichten besteht in der Gewährleistung, dass die Bewerber in der Lage sind, ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aufrechtzuerhalten, und nicht unzulässig von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Bewerbern oder irgendwelchen anderen Faktoren beeinflusst werden und
- sämtliche Einschränkungen der Zugangsrechte dürfen nicht den Umfang dessen überschreiten, was für die Erreichung des vorgegebenen Ziels unbedingt erforderlich ist.

Der EDSB empfahl, dass diesen auf Antrag Zugang gewährt wird zu:

- den von den Prüfungsausschüssen ausgestellten Bewertungsbögen;
- den „von den Vorsitzenden im Namen des Ausschusses unterschriebenen separaten Bewertungs- und Entscheidungsunterlagen“ aus denen die endgültige Entscheidung des Auswahlausschusses für die Bewerber ersichtlich ist;

⁷⁷ Siehe z. B. Fall 2011-0101.

- dem Protokoll der Prüfungsausschüsse⁷⁸.

Es ist nicht anzunehmen, dass der Schutz der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses, auf den die Geheimhaltungsanforderung abstellt, gefährdet ist, wenn der Prüfungsausschuss den Bewerbern auf transparente Weise die **Kriterien** mitteilt, aufgrund deren die Bewerber beurteilt werden, sowie die effektiven detaillierten Noten oder Anmerkungen zu einem bestimmten Bewerber des Ausschusses insgesamt in Bezug auf jedes Kriterium⁷⁹.

Es sollten jedoch der betroffenen Person weder Vergleichsdaten anderer Bewerber noch die individuellen Auffassungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses mitgeteilt werden.

- Was den Schutz der Daten anderer Bewerber (**vergleichende Daten**) angeht, sei festgestellt, dass jede Bewertung im Rahmen eines Auswahlverfahrens ein Vergleichselement enthält. Der Zugang sollte jedoch nicht stärker als erforderlich beschränkt werden⁸⁰. Im Sinne der Transparenz helfen Auskünfte über die Kriterien den Bewerbern dabei, zu verstehen, welche Elemente berücksichtigt wurden und dass der Prüfungsausschuss nach Treu und Glauben gehandelt hat⁸¹.
- Diese Ausnahme kann auch bedeuten, dass die **einzelnen Auffassungen** der Mitglieder eines Prüfungsausschusses nicht mitgeteilt werden, da dies die Rechte anderer Bewerber und die Freiheit der Mitglieder des Auswahlverfahrens beeinträchtigen könnte⁸². Nichtsdestoweniger müssen den betroffenen Personen die **Gesamtergebnisse** mitgeteilt werden.

In Fällen betreffend die Auswahl von Mitgliedern eines wissenschaftlichen Ausschusses stellte der EDSB fest, dass vorgesehen war, dass die Identifikationsdaten jederzeit berichtet werden durften, während Informationen, die die Erfüllung der Zulassungs- und Auswahlkriterien nachweisen, nach dem Ablauf der Frist, die in der jeweiligen Aufforderung zur Interessenbekundung genannt war, nicht mehr berichtet werden durften.⁸³ Der EDSB hielt diese Einschränkung für notwendig, um objektive, sichere und stabile Voraussetzungen für das Auswahlverfahren zu schaffen und eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten. Daher konnte die Einschränkung als notwendige Maßnahme für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung angesehen werden. Wichtig war jedoch, dass alle Bewerber/Bewerberinnen zum Zeitpunkt der Verarbeitung über den Umfang dieser Einschränkung informiert werden.

⁷⁸ Siehe Fall 2007-0422.

⁷⁹ Siehe z. B. Fälle 2011-0101 und 2010-0980; siehe Fall 2011-0511 über zusammengefasste Rückmeldungsdaten über Kollegen.

⁸⁰ Siehe z. B. Fall 2011-0483.

⁸¹ Siehe z. B. Fall 2010-0980.

⁸² Siehe z. B. Fall 2011-0483.

⁸³ Siehe Fälle 2011-0101 und 2010-0980.

Wie in den Mobbing-Leitlinien des EDSB (S. 11) insbesondere im Hinblick auf die **Auswahl von Vertrauenspersonen** unterstrichen wurde, ist sich der EDSB der Tatsache bewusst, dass eine Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person auf die Gesamtbewertung des Auswahlverfahrens in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Geheimhaltung der Verfahren des Prüfungsausschusses möglich ist. Der Grundsatz sollte dennoch auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung ausgelegt werden.

Des Weiteren stellt der EDSB fest (Mobbing-Leitlinien, S. 11), dass es aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt praktischen, notwendig sein kann, das Recht auf Berichtigung der Bewerberdaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Unterlagen für ein bestimmtes Auswahlverfahren zu beschränken. Angesichts dessen geht der EDSB davon aus, dass diese Beschränkungen als notwendig erachtet werden können, damit objektive, einheitliche und stabile Bedingungen für die Auswahl gewährleistet sind, und dass die Beschränkungen für eine Verarbeitung nach Treu und Glauben unabdingbar sind. Sie können daher als gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen erforderliche Maßnahme angesehen werden.

Medizinische Akten

Im Hinblick auf persönliche Aufzeichnungen von Ärzten in den medizinischen Akten ist den Leitlinien des EDSB zu Gesundheitsdaten (S. 15) zu entnehmen, dass der Begriff der „*Rechte und Freiheiten anderer Personen*“ auf die Tatsache anspielt, dass die Rechte und Freiheiten eines identifizierten Dritten größeres Gewicht haben als das Recht der betroffenen Person auf Information. Dies sollte fallweise unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geprüft werden, wobei ausgeschlossen ist, dass die Einsichtnahme in persönliche Aufzeichnungen von Vertrauensärzten in den medizinischen Akten pauschal abgelehnt wird.

In einem Fall hatten die betroffenen Personen das Recht auf direkte Einsichtnahme in ihre medizinische Akte, die in den Räumlichkeiten des Ärztlichen Dienstes in Anwesenheit einer vom Ärztlichen Dienst benannten Person erfolgte⁸⁴. Ferner war eine indirekte Auskunft zur Konsultation von psychiatrischen/psychologischen Berichten über einen von der betroffenen Person benannten Arzt vorgesehen. In diesem Fall unterstrich der EDSB, dass jede Beschränkung der Einsichtnahme in die medizinische Akte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist und dass Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c nicht dazu führen darf, keine Auskunft über persönliche Aufzeichnungen der Ärzte in der medizinischen Akte zu erteilen.

Im Hinblick auf psychologische oder psychiatrische Daten führte der EDSB aus, dass die EU-Einrichtungen sicherstellen sollten, dass die betroffenen Personen indirekt Einsicht nehmen können, falls auf der Grundlage einer Prüfung von Fall zu Fall ausgehend von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung kein direkter

⁸⁴ Siehe Fall 2011-0655.

Zugang gewährt werden kann, um den Schutz der betroffenen Person zu gewährleisten⁸⁵.

Beschaffungswesen

In einem Fall, der sich auf Verfahren für die Vergabe von Finanzhilfen und Aufträgen bezieht, wurden den betroffenen Personen auf Anfrage zwar Auskunfts- und Berichtigungsrechte gewährt, das Berichtigungsrecht war jedoch beschränkt und durfte nur bis zum Ende der Frist für die Einreichung von Bewerbungen oder Angeboten ausgeübt werden⁸⁶. Der EDSB geht davon aus, dass diese Beschränkung des Berichtigungsrechts unter Berücksichtigung von Artikel 148 Absatz 3 der Haushaltsordnung berechtigt ist, der darauf abzielt, Transparenz und Gleichbehandlung zu gewährleisten, weshalb sie mit Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung im Einklang steht.

Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren

Wie den Leitlinien zu Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren (S. 9) zu entnehmen ist, vertritt der EDSB die Ansicht, dass die Ausnahme ausgehend vom Normzweck ausgelegt werden muss, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass im Kontext einer Untersuchung oder eines Disziplinarverfahrens **Daten im Zusammenhang mit anderen betroffenen Personen als der Person**, die Gegenstand der Ermittlung ist, vorhanden sein können.

Der EDSB hat festgestellt, dass solchen anderen möglichen betroffenen Personen besondere Aufmerksamkeit gelten sollte, insbesondere Hinweisgebern, Informanten oder Zeugen⁸⁷. Jede Beschränkung des Auskunftsrechts dieser Personen sollte Artikel 20 der Verordnung entsprechen und ihre Identität sollte geheim gehalten werden, soweit dies nicht gegen die nationalen Vorschriften betreffend Justizverfahren verstößt.

- Im Hinblick auf **Informanten** hat die Artikel-29-Datenschutzgruppe Folgendes angeführt: *„Die im Bericht eines Informanten beschuldigte Person kann unter keinen Umständen auf der Grundlage des Rechts auf Auskunft der beschuldigten Person Informationen zur Identität des Informanten erhalten, es sei denn, dass der Informant böswillig eine falsche Aussage gemacht hätte. In allen anderen Fällen unterliegt die Identität des Informanten stets der Vertraulichkeit.“* Wie in den Leitlinien des EDSB zu Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren unterstrichen wurde (S. 9), sollte derselbe Ansatz auch für Informanten gelten. Deshalb empfiehlt der EDSB, dass die Identität der Hinweisgeber und Informanten im Kontext von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren geheim gehalten wird, außer in Situationen, in denen dies gegen nationale Vorschriften über Justizverfahren verstößt und/oder

⁸⁵ Siehe Fall 2010-0071.

⁸⁶ Siehe Fall 2011-0103.

⁸⁷ Siehe z. B. Fälle 2010-0752 und 2011-0806 und EDSB-Leitlinien, S. 9.

im Falle böswilliger Aussagen⁸⁸. In derartigen Fällen dürfen diese personenbezogenen Daten nur den Justizbehörden offenbart werden⁸⁹.

- Im Gegensatz dazu ist bei Zeugen in der Regel die Geheimhaltung der Identität nicht erforderlich. In bestimmten Fällen kann es jedoch erforderlich sein, ihre Identität zu schützen. Diese Frage muss von Fall zu Fall geprüft werden (EDSB-Leitlinien zu Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren, S. 9).

Grundsätzlich spricht vieles dafür, dass für interne und externe Hinweisgeber nach Abschluss einer Untersuchung unveränderter Schutz gilt. An der heiklen Rolle des internen oder externen Hinweisgebers und damit an den Risiken für ihre Privatsphäre und Integrität ändert sich nichts, ob nun eine Untersuchung läuft oder ohne Folgemaßnahmen abgeschlossen wird. Der Schutz ihrer „*Rechte und Freiheiten*“ würde daher einen fortgesetzten Schutz nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erforderlich machen⁹⁰.

Belästigung

Der EDSB stellt fest, dass das Auskunftsrecht mutmaßlicher Belästiger eingeschränkt werden kann, sofern dies erforderlich ist zur Sicherstellung des „*Schutz[es] der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen*“⁹¹. Ein Zugang ist nur dann möglich, wenn die betroffene Person mit Zustimmung des mutmaßlichen Opfers über die Einleitung eines informellen Verfahrens unterrichtet wurde. Darüber hinaus kann Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c in bestimmten Fällen Anwendung finden, damit die Rechte anderer Personen geschützt werden, insbesondere die Rechte von Zeugen. Diese Beschränkung sollte nur dann vorgenommen werden, wenn dies zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen unerlässlich ist bzw. im Interesse einer guten Verwaltungspraxis oder der zukünftigen Beziehungen zwischen den Parteien liegt

⁸⁸ Siehe Fall 2011-1127, nicht öffentlich. Dies bezieht sich auf die Grundsätze und Vorschriften des Zivil- und/oder Strafrechts zum Schutz gegen verleumderische Anschuldigungen. Dieser Punkt ist in Kombination mit den anwendbaren nationalen Strafprozessordnungen zu lesen. Sehen diese Vorschriften die Möglichkeit der Enthüllung der Identität interner oder externer Hinweisgeber vor, ist Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung Rechnung zu tragen. In diesem Fall müsste der Empfänger (also die Justizbehörden) nachweisen, dass die angeforderten Daten „für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind“. Artikel 8 bestimmt ferner, dass die in Buchstabe a aufgeführten Bedingungen unbeschadet der Artikel 4, 5, 6 und 10 der Verordnung gelten. Nach Artikel 5 ist eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung erforderlich (in dem hier zu prüfenden Fall wäre dies die Verpflichtung zum Zusammenspiel mit nationalen Prozessordnungen). Artikel 4 macht Aussagen zum Grundsatz der Datenqualität; die übermittelten Daten müssen „den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c). Mit anderen Worten: Von der Übermittlung dürfen nicht mehr oder detailliertere Daten als für den erklärten Zweck erforderlich betroffen sein (Fall 2010-0458).

⁸⁹ Siehe Fall 2010-0458 mit weiteren Informationen dazu.

⁹⁰ Siehe Fall 2010-0458.

⁹¹ Siehe Fall 2010-0598.

Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 besagt: „Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde: [...] b) der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten...“. Die relevanten Datenschutzvorschriften, auf die in dieser Bestimmung Bezug genommen wird, sind in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 enthalten, insbesondere in Artikel 8 Buchstabe b und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c. Eine weitere Orientierungshilfe zur Beziehung zwischen den beiden Verordnungen ausgehend von der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist im **Hintergrunddokument des EDSB „Öffentlicher Zugang zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache Bavarian Lager“** enthalten, das auf der Website des EDSB abrufbar ist.

Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung: „...die nationale und öffentliche Sicherheit sowie die Verteidigung der Mitgliedstaaten“.

Der EDSB hat diese Frage bislang noch in keinem Fall analysiert.

Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung

„2. Die Artikel 13 bis 16 finden keine Anwendung, wenn Daten ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder personenbezogen nicht länger als lediglich zur Erstellung von Statistiken erforderlich aufbewahrt werden, sofern offensichtlich keine Gefahr eines Eingriffs in die Privatsphäre der betroffenen Person besteht und der für die Verarbeitung Verantwortliche angemessene rechtliche Garantien vorsieht, insbesondere dass die Daten nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber bestimmten Personen verwendet werden.“.

In einem Fall betreffend eine Studie zur Fingerabdruckerkennung stellte der EDSB fest, dass die Bedingungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung eingehalten werden konnten⁹².

Artikel 20 Absätze 3 bis 5 der Verordnung

„3. Findet eine Einschränkung nach Absatz 1 Anwendung, ist die betroffene Person gemäß dem Gemeinschaftsrecht über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.“.

In einem Fall zur Belästigung stellte der EDSB fest, dass die Ausnahmen von Artikel 20 höchstwahrscheinlich herangezogen werden, um dem mutmaßlichen Belästiger die Auskunft über seine eigenen Daten zu verweigern⁹³. Diese

⁹² Siehe Fall 2011-0209.

⁹³ Siehe Fall 2011-0483.

Einschränkung dient dem Schutz des mutmaßlichen Opfers. Das Auskunftsrecht des mutmaßlichen Belästigers ist mit den Informationen verknüpft, die er über das Verfahren erhalten hat. Ein mutmaßlicher Belästiger wird kaum Auskunft verlangen, sofern er über ein ihn betreffendes informelles Verfahren nicht unterrichtet wurde. Die Anwendung der Einschränkungen muss von Fall zu Fall vom für die Verarbeitung Verantwortlichen unter Berücksichtigung des Schutzes des mutmaßlichen Opfers geprüft werden.

In einem Fall betreffend **Untersuchungen des OLAF** stellte der EDSB Folgendes fest: „Selbst wenn eine der Ausnahmen nach Artikel 20 Absatz 1 Anwendung findet, ist der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 20 Absatz 3 verpflichtet, die betroffene Person über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden. Artikel 20 Absatz 4 besagt, dass in diesen Fällen der EDSB bei Prüfung der Beschwerde die betroffene Person nur darüber unterrichtet, ob die Daten richtig verarbeitet wurden und, falls dies nicht der Fall ist, ob alle erforderlichen Berichtigungen vorgenommen wurden. Laut Artikel 20 Absatz 5 kann diese Unterrichtung so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung gemäß Artikel 20 Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt“⁹⁴.

„4. Wird eine Einschränkung nach Absatz 1 angewandt, um der betroffenen Person den Zugang zu verweigern, unterrichtet der Europäische Datenschutzbeauftragte bei Prüfung der Beschwerde die betroffene Person nur darüber, ob die Daten richtig verarbeitet wurden und, falls dies nicht der Fall ist, ob alle erforderlichen Berichtigungen vorgenommen wurden.
5. Die Unterrichtung nach den Absätzen 3 und 4 kann so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung gemäß Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt.“

Findet eine Einschränkung des Auskunfts- und Berichtigungsrechts statt, ist die betroffene Person über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden, um nach Artikel 20 Absatz 4 **indirekt Zugang** zu erhalten Die Unterrichtung kann so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung ihrer Wirkung beraubt. (Siehe auch die Leitlinien des EDSB zu Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren, S. 10).

⁹⁴ Siehe verbundene Fälle 2010-0797, 2010-0798 und 2010-0799.

Teil 3: Was unternimmt der EDSB zum Schutz der Rechte betroffener Personen

Der EDSB beaufsichtigt die Verarbeitung (Erfassung, Verwendung, Übermittlung usw.) personenbezogener Daten durch die EU-Organe und -Einrichtungen und stellt sicher, dass die Datenschutzrechte in diesem Kontext gewährleistet werden. Der EDSB kann deshalb:

- Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, einer **Vorabkontrolle** unterziehen;
- **Rat erteilen:** Die betroffenen Personen können den EDSB um Rat in der Frage bitten, wie sie ihre Rechte ausüben können;
- **Beschwerden prüfen und untersuchen:** Wenn betroffene Personen der Auffassung sind, dass ihre Datenschutzrechte von EU-Organen bzw. -Einrichtungen verletzt wurden, können sie beim EDSB Beschwerde einlegen. Beim EDSB eingereichte Beschwerden dürfen sich **nur** auf die **Verarbeitung personenbezogener Daten** beziehen. Der EDSB ist nicht zuständig für die Bearbeitung von Fällen genereller Missstände in der Verwaltungstätigkeit, die Änderung des Inhalts der vom Beschwerdeführer angefochtenen Unterlagen oder die Gewährung von Schadenersatz. Ferner muss die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Gegenstand der Beschwerde ist, von **einem der EU-Organe** durchgeführt worden sein, damit der EDSB zuständig ist.

Artikel 47 der Verordnung erkennt dem EDSB bestimmte Befugnisse zu: Dazu zählen die Befugnis

- **zur Durchführung von Untersuchungen und Inspektionen** entweder auf eigene Initiative oder aufgrund einer Beschwerde, wenn weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeholt werden müssen;
- **anzuordnen**, dass Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten bewilligt werden, wenn derartige Anträge unter Verstoß gegen die Rechte der betroffenen Personen abgelehnt wurden;
- das/die EU-Organ/-Einrichtung, das/die personenbezogene Daten unrechtmäßig oder unbillig verarbeitet, zu **verwarnen oder zu ermahnen**;
- die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig zu **verbieten**;
- einen Fall an den Gerichtshof der Europäischen Union **verweisen**.

Zur Unterstützung bei der Untersuchung einer Beschwerde ist der EDSB berechtigt, alle für seine Untersuchungen erforderlichen personenbezogenen Daten und Informationen von dem/der betreffenden EU-Organ/-Einrichtung einzuholen. Er kann außerdem Zugang zu den Räumlichkeiten jedes/jeder EU-Organs/-Einrichtung verlangen, falls eine Untersuchung vor Ort erforderlich ist.

Glossar

Personenbezogene Daten: Alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. Als bestimmbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

Datenverarbeitung: Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten.

DSB: Ein behördlicher Datenschutzbeauftragter wird von jedem Organ und jeder Einrichtung der EU ernannt. Der DSB gewährleistet auf unabhängige Weise die innerbehördliche Anwendung der Bestimmungen der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Liste der DSB kann auf der Website des EDSB eingesehen werden: <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/Supervision/DPOnetwork>

EU-Organ: Alle Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen, die für die Europäische Union tätig sind (z. B. die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank, spezialisierte und dezentrale EU-Agenturen).

Sensible Daten: Sensible Daten umfassen Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben. Die Verarbeitung solcher Informationen ist grundsätzlich untersagt, außer in bestimmten Umständen.

Für die Verarbeitung Verantwortlicher: Das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft, die Generaldirektion, das Referat oder jede andere Verwaltungseinheit, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

Weitere Informationen⁽¹⁾

- ➔ **Artikel 13 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001** zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr:
- Auskunftsrecht: siehe Urteil des EuGH, C-553/07, Rotterdam / Rijkeboer; Schreiben des EDSB vom 1. Oktober 2009 zur Konsultation 2009-0550 zum Auskunftsrecht; Auskunftsrecht in der Vorauswahlphase eines EPSO-Auswahlverfahrens: das Urteil in der Rechtssache Pachtitis, T-374/07 ist anhängig;
- Modalitäten des Auskunftsrechts und Beschränkungen bei der Ausübung dieses Rechts: Thematische Leitlinien des EDSB zur Einstellung von Personal, zu Gesundheitsdaten, Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren und Verfahren zur Bekämpfung von Mobbing; siehe auch Schreiben des EDSB vom 30. Juli 2010 zur Konsultation zur Vertraulichkeit der Identität von Informanten (2010-0458);
- Indirekter Zugang zu psychologischen oder psychiatrischen Daten: Sammelstellungnahme des EDSB im Rahmen der Vorabkontrolle zu medizinischen Daten, Fall 2010-0071 und Schlussfolgerungen der Verwaltungsleiter 221/04 vom 19. Februar 2004;
- Sperrung: Stellungnahme des EDSB zur Vorabkontrolle zu Sysper 2: Modul „Zeitmanagement“, Fall 2007/0063, und Stellungnahme zur flexiblen Arbeitszeit bei der GD INFSO, Fall 2007-0218;
- Recht betroffener Personen in Bezug auf automatisierte Entscheidungsfindungsprozesse: Stellungnahme des EDSB zur Vorabkontrolle 2009-0771
- Zwingende, schutzwürdige Gründe: siehe Stellungnahme des EDSB im Rahmen einer Vorabkontrolle im Fall 2011-0101;
- Hintergrunddokument des EDSB *„Öffentlicher Zugang zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache Bavarian Lager“*

(1) Alle in diesem Abschnitt aufgelisteten Dokumente des EDSB sind auf der EDSB-Website verfügbar: www.edps.europa.eu.

Liste der in dieser Leitlinie zitierten Stellungnahmen	
Fallnummer / Titel der Stellungnahme	Zusammenfassung
2004-0236 Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle des Systems der Einstellung durch Auswahlverfahren von ständigen Bediensteten der Europäischen Organe oder für Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Gemeinschaft	Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c in Auswahl- und Einstellungsverfahren, Gesamtergebnisse
2005-0376 Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Zentralbank für eine Vorabkontrolle des Mitschnitts, der Aufbewahrung und Abhörung von Telefongesprächen in DG-M und DG-P	Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a: Normzweck > Straftaten
2005-0418 Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung für eine Vorabkontrolle der internen Untersuchungen beim OLAF	breit gefasstes Konzept personenbezogener Daten, Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung, genannte Drittperson
2007-0063 Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle von „SYSPER 2: Modul „Zeitmanagement“	Sperrung in Verbindung mit Berichtigung
2007-0218 Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle der Einführung flexibler Arbeitszeiten bei der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien	Sperrung in Verbindung mit Berichtigung; Anforderung drei Kopien
2007-0422 Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) für eine Vorabkontrolle in Bezug auf die Bewerberdatenbank „Access“ und ihre Personalauswahl und Einstellungsverfahren	Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c in Auswahl- und Einstellungsverfahren, Gesamtergebnisse
2007-0566 Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für eine Vorabkontrolle in Bezug auf die Einstellung von Beamten auf Lebenszeit, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten	Artikel 14, Berichtigung von Identifikationsdaten
2009-0550 Konsultation gemäß Artikel 46 Buchstabe d ⁹⁵	Auskunftsrecht bei OLAF-Untersuchungen sowie Detaillierungsgrad; Bestätigung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a
2009-0771 Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) für eine Vorabkontrolle über „analytische Rechenschafts- und Leistungsberichte“	automatisierte individuelle Entscheidung / Verständnis der hinter der Verarbeitung stehenden Logik
2010-0071 (Gemeinsame) Stellungnahme zu Meldungen der Datenschutzbeauftragten bestimmter EU-Agenturen über die „Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz“	Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c / psychologische und psychiatrische Daten
2010-0426 Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Europäischen Kommission in Verbindung mit Verordnungen, die als GASP-	Recht auf Berichtigung in Bezug auf das Einfrieren von Vermögenswerten

⁹⁵http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Adminmeasures/2009/09-10-01_OLAF_right_access_EN.pdf.

spezifische restriktive Maßnahmen das Einfrieren von Vermögenswerten vorschreiben	
2010-0458 Beschwerdefall ⁹⁶	Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c externe und interne Hinweisgeber
2010-0598 Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitungsvorgänge „Listening Points/Informelle Verfahren“ (Umgang mit Fällen psychischer oder sexueller Belästigung).	Auskunft über die Daten einer betroffenen Person, je nachdem, ob diese von der betroffenen Person selbst zur Verfügung gestellt wurden oder nicht; Ausnahmen gemäß Artikel 20 sind restriktiv anzuwenden sowie Konsultation DSB, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c Belästigung; Artikel 20 Absätze 3 bis 5
2010-0752 Sammelstellungnahme zu Meldungen der Datenschutzbeauftragten bestimmter EU-Agenturen für eine Vorabkontrolle betreffend die „Verarbeitungen bei Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren“	Zugang und Berichtigung von Disziplinarakten; Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c Hinweisgeber
2010-0796 Leiharbeitskräfte beim Ausschuss der Regionen	Rechte der betroffenen Personen als durchsetzbare Rechte; wann sperren
2010-0797 bis 0799 Stellungnahme zu Meldungen des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitungen „Virtual Operational Cooperation Unit“, „Mutual Assistance Broker“ und Zollinformationssystem	Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a, Absätze 3 bis 5
2010-0869 Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt („HABM“) für eine Vorabkontrolle betreffend das Qualitätsmanagementsystem und die Ex-post-Qualitätskontrollen des HABM	Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss die effiziente Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen sicherstellen
2010-0914 Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten betreffend die jährliche Interessenerklärung	Unterrichtung der betroffenen Person über das Widerspruchsrecht, Artikel 11 Buchstabe f
2010-0980 Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der EFSA für eine Vorabkontrolle über die „Auswahl und Ernennung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien der EFSA“	Zugang im Auswahlverfahren; Offenlegung der Auswahlkriterien und Vergleichsdaten, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c
2011-0101 Stellungnahme zu einer Meldung zur Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Zentralbank hinsichtlich der „Auswahl der Mitglieder des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken“	Zugang in Auswahlverfahren; Widerspruchsrecht; Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c, Offenlegung der Auswahlkriterien
2011-0103 Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Umweltagentur für eine Vorabkontrolle über „Verfahren zur Auftragsvergabe und Gewährung von Finanzhilfen, einschließlich von Aufrufen zur Interessenbekundung“	Zugang in Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen und zur Auftragsvergabe; Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben b und c
2011-0209 Stellungnahme zu einer Meldung zur Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission bezüglich der „Studie zur die Fingerabdruckerkennung bei	Artikel 20 Absatz 2 / Studie zur Fingerabdruckerkennung

⁹⁶http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Adminmeasures/2010/10-07-30_Letter_Ombudsman_DE.pdf.

Kindern unter 12 Jahren“	
2011-0483 Stellungnahme zu Meldungen der Datenschutzbeauftragten bestimmter EU-Agenturen zur Vorabkontrolle des „Konzepts zur Bekämpfung von Belästigung“ und der „Auswahl von Vertrauenspersonen“	sofortige Sperrung, falls die sachliche Richtigkeit in Frage gestellt wird; Offenlegung von Gesamtergebnissen und vergleichenden Ergebnissen, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c; Artikel 20 Absätze 3 bis 5 Belästigung
2011-0511 Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle über Feedback betreffend die Fortbildung von DGT-Führungskräften	Berichtigung Bewertungsverfahren; zusammengeführte Feedbackdaten über Kollegen, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c
2011-0655 Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Gerichtshofs der EU (nachfolgend als „der Gerichtshof“ bezeichnet) für eine Vorabkontrolle über das „Verfahren im Zusammenhang mit den Invaliditätsausschüssen“	Berichtigung medizinischer Akten, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c
2011-0806 Stellungnahme zur aktualisierten Meldung über Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren am Gerichtshof der EU	Berichtigung der Disziplinarakte; Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c interner und externer Hinweisgeber, Zeuge
2011-1127 bis 1132 Stellungnahme zu Meldungen des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) für eine Vorabkontrolle neuer Untersuchungsverfahren des OLAF (interne Untersuchungen, externe Untersuchungen, abgewiesene Fälle und eingehende Hinweise ohne Ermittlungsinteresse, Koordinierungsfälle und Umsetzung der OLAF-Empfehlungen)	Inspektionen in Bezug auf das Widerspruchsrecht, kriminaltechnische Maßnahmen
2012-0586 Beschwerdefall - nicht veröffentlicht	
2012-0841 Beschwerdefall - nicht veröffentlicht	Zugang / Format, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c